

K



P. 362



20

362

KONFRIED
UNIVERS.
ZVIBALE

Kurze

Abhandlung,

Von

Dem Ursprung und Eigenschaften

Der so genandten

IVRIVM STOLÆ,

Nebst

Einer umständlichen Erzählung was vor unbe-
fugte Klage

Herr Abt und CONVENT

Des

Klosters ad S. MICHAELEM

binnen Hildesheim/

Wider

Sr. Burgermeister und Rath

dieselbst/

By dem

Höchst-Preißl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath

erhoben,

Zu einen abermahligen Exempel der Zudeinglichkeit
dieses Convents,

Und

Zu Behauptung der Gerechtfame des Evangelischen Mini-
sterii durch den Druck bekannt gemacht.

—*—

—*—

Hildesheim 1734.

Gedruckt durch Just Henning Matthai, E. Hoch-Edl. Raths privil. Buchdr.

P. 362

Ko 3494. 4

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the word "Benedictus".

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, including the word "MIRIAM" and "CONVENT".

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, including the words "Benedictus" and "MIRIAM".





§. I.

S hat das Stift und Kloster ad Stum. Michaelen, binnen Hildesheim, Anno 1707. gegen Herren Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim daher Klage erhoben, weil die Evangelische Herren Kirchen-Diener die so genannte Jura Stolz von denen Catholischen Einwohnern der Pfarre zu St. Michaelis erheben wolten, und von dem Magistrat der Stadt dabey gehandhabet und geschützet würden; und hin gegen zu behaupten gesucht, daß die Protestantische Herren Geistliche, nur von ihren Glaubens-Genossen die Jura Stolz zu erfordern berechtiget wären, die vor Catholischen Religion zugethane Einwohner aber sohaner Parochie, gleich wie sie den Gottes-Dienst in der Kloster-Kirche abwarteten auch daselbst die Actus Ministeriales verrichten ließen, und das Begräbniß auf dem Catholischen Kirch-Hoff nehmten, die Jura Stolz an den Parochum des Klosters zu bezahlen gehalten und von aller exaction der Protestantischen Parochorum zu befreyen wären; welches principium ermeldtes Stift und Kloster nicht allein bey den Hochpreißl. Kayserlichen Reichs-Hoff-Nacht, wie aus folgenden erhellen wird, mit vielen Eysfer getrieben; sondern auch veranlasset hat, daß Ihre Kayserliche Majestät der in andern Irrungen erkantten Local Commission, einen gültlichen Vergleich hierunter zu treffen, aufzugeben sich Allergnädigst gefallen lassen. Da aber Herren Burgemeister und Rath der Stadt Hildesheim diesen Zusprüchen des erwehnten Stifts und Klosters zu contradiciren so wohl in petitorio als possessorio satzsam fundirte intention haben; Als ist vor nöthig angesehen worden solche der gangen unpassionirten Welt etwas umständlich vor Augen zu legen und zu zeigen, daß gang temere von berührten Kloster disfalls Streit erregt worden.

§. II.

Dieses desto gründlicher zu zeigen, wird nicht undienlich seyn, vor allen Dingen, die wahre Eigenschafft derer Jurium Stolz vor Augen

gen zu legen, alsdenn aber auf die vorkwaltende Controvers selbstn zu kommen und dieselbe nach denen gelegten Grund-Sätzen zu betrachten. Das Wort Stola ist ursprünglich Griechisch und kommet von dem Wort *στίλλω* her, welches nach seiner natürlichen Bedeutung so viel heisset, als ich sende, ich ordne ab, wannhero auch das Wort *στόλος*, so eine Reize, Ubersahrt, eine Flotte, eine Armee zu Lande anzeigt, gekommen ist.

vid. SVIDAS voc. στόλος.

SCAPVLA voc. Στίλλω.

Daher heisset auch in

L. 7. C. THEOD. de nauicul.

Stolus Alexandrinus, die Flotte von Alexandria. Es bedeutet aber auch das Wort *σίλλω* so viel, als jemand zieren, puzen und mit Kleidern ausschmücken,

vid. SCAPVLA in Lex. voc. Στίλλω.

wie denn *στόλη*, *στόλις* ein Kleid und *στόλιος* ein kurzes Kleid angezeigt.

SVIDAS voc. στόλιος

Bey denen Römern ist dieses Wort auch gar bekannt gewesen, und hat man es von einer Art Kleidung, sonderlich des Frauen-Zimmers gebraucht, wie man dieses aus dem

L. 23. §. 2. ff. de aur. arg. mund. legat.

abnehmen kan: Obwohl nachmahls auch das männliche Geschlecht sich einer solchen Tracht bedienet, welche man Stolan genennet,

DIONYS. GOTHOFREDVS in not. ad cit. L.

welches auch daher ganz glaubhaft wird, weil überhaupt jede Art Kleidung und womit man den Leib bedecket, bey denen Alten Stola geheissen hat.

CALVINVS in lex. jurid. voc. Stola.

PITISCVS in lex. Rom. antiq. voc. Stola.

LAZARVS BAYSIVS de re vestiar. lib. 1. c. 1.

Nachgehends ist diese Benennung, der Kleidung der Clerisey beygeleget worden, und ware Stola der Character und Kenn-Zeichen des übernommenen Geistlichen Amts,

PERTSCH

PERTSCH in *elem. jur. can. Part. 1. §. 451.*
add. CASALIVS de vet. sacr. Christ. rit. Part. 1. c. 38.
 DVRANDVS *ration. divin. offic. lib. 2. c. 5.*

massen denn die Stola bey der solennen Consecration gegeben wird, und allezeit bey Verrichtung des geistlichen Amtes geführt werden muß,

DV FRESNE in *gloss. voc. Album.*

dahero es denn dahin gekommen, daß per metonymiam, Stola das geistliche Amt selbst, welches eine geistliche Person, innerhalb eines gewissen Bezircks verrichtet, angedeutet, und privati Stola so viel geheissen hat, als des Amtes entsetzt werden:

DV FRESNE in *glossar. voc. Stola.*

Judicare Stola, hingegen eben so viel gewesen, als das geistliche Amt verrichten, wie sonst aus dem beandten Vers:

Herbipolensis sola,
 Judicat ense, stola:

Von welchen umständlicher handelt

COCCEIVS in *jur. publ. cap. 18. sect. I. §. 14.*

zur Gnüge abzunehmen ist, daß dannenhero diese Gattung von einer geistlichen Tracht, eben wie bey dem Pallio gesehen, zu einem Zeichen geistlicher Gewalt, gedienet hat.

Conf. ALTESERRA *ad c. 15. X. de prescript.*

§. III.

Aus diesen ergibt sich nun ganz leicht, was Jura Stola heissen, nemlich nichts anders, als diejenige Einkünfte, welche vor die geistliche Amts-Verrichtungen denen Parochis und Pfarrern gereicht werden,

PERTSCH *cit. l. §. 452.*

eben weil in sensu figurato, Stola ipsum officium sacrum bedeutet, und wie sonst die Redens-Art bekannt ist; Gansley = Jura zahlen, welches eben so viel heisset, als die Sporteln vor die ausgefertigte Arbeit der Gansley entrichten; so heisset auch Jura Stola zahlen: Diejenige Sporteln,

euln, so wegen der Stola, oder vor die geistliche Amts-Berrichtungen zu bezahlen sind, abführen.

§. IV.

Der Ursprung dieser Sportuln, rühret aus bloßer Freygebigkeit derer Zuhörer her, massen wir nicht finden, daß die Diener der Gemeine, vor Auspendung der Sacramente, oder andere Amts-Berrichtungen etwas gefordert und anbegehret hätten, auch nicht einmahl zu der Zeit, als die Kirche mit keinen unbeweglichen Gütern versehen ware, woraus sie denen Lehrern und Dienern an der Gemeine, ordentliche Besoldungen machen, oder ihnen Præbenden antweisen können; sondern es pflegten sich diese Personen entweder nach der Apostel Exempel zu richten, daß sie denen Gemeinen ganz und gar nicht beschwerlich fielen, sondern vielmehr durch ihrer Hände Arbeit Unterhalt schafften,

Aß. XX. 34. 1 Cor. IV. 11. 12. 1 Theß. II. 9. 2 Theß. III. 7. 8.

indem es auch bey denen Jüden nichts unbekanntes war, daß ihre Lehrer zugleich ein Handwerck getrieben;

IO. DRVSIVS ad Aß. XVIII. 3.

add. ARNOLD Abbildung der ersten Christen lib. II. c. 8. §. 6. seqq.

oder sie empfiengen gleich andern bedürfftigen, armen und unvermögenden Leuten ihren Unterhalt aus denen Gaben derer Gläubigen, in welcher Darreichung dieselbe so fertig und willig waren, daß bey der Kirche; zu Jerusalem gleichsam eine Gemeinschaft der Güter erwuchse;

Aß. II. 44. seqq. IV. 32.

Bey andern aber, freywillige Stenern zum Behuff der Armen und Nothsehdenden zusammen gebracht wurden, wozu die Apostel die Gläubige fleißig ermahneten,

conf. Rom. XII. 13. XV. 25. seq. Gal. II. 10.

Aß. XII. 25. XXIV. 17.

Abri gens aber keinesweges solche als einen Tribut verlangeten, ja denen Gemeinen nicht in mindesten mit solchen Gaben beschwerlich seyn wollten, wenn sonst schon Mittel vorhanden waren, wodurch man die Armen versorgen können.

vid. 1 Cor. XVI. 2. 2 Cor. IX. 1 Tim. V. 16.

Von

Von diesen Gaben nun bekamen die Diener der Gemeine und die da am Worte arbeiteten, alsdenn erst etwas zu ihren Unterhalt, wenn sie sonst nicht leben und sich hinbringen können, wovon sie den Rahmen derer Fratrum Sportulantium erhalten zu haben scheinen;

CYPRIANVS *epist. I. edit. Oxon.*

add. IO. FELLVS in not. ibid.

BINGHAM *Orig. lib. V. cap. 4. §. 3.*

Wiewol andere der Meynung sind, daß Fratres Sportulantes diejenige genennet worden, welche die Gaben, Sportulas, so man nachmahls ausgehaiset, freywillig dargebracht und zusammen geleyet hätten.

vid. CLAVDIVS in Hist. frat. Sportulant.

Daher mag es auch gekommen seyn, daß Anfangs die Gläubige bey ihren Zusammenkünften eine Steuer zum Besten der Armen gebracht, und zusammen geleyet,

1 Cor. XVI. 2. IVSTINVS Martyr Apol. 2. CYPRIANVS de oper. & elemos. TERTVLLIANVS Apolog. c. 39.

dabon denn auch diejenige, so bey dem Dienst der Gemeine gestanden, zu ihren Unterhalt das benöthigte bekommen. Nachgehends aber haben über dieses einige reiche und fromme Leute, auch die besondern Amts-Berrichtungen derer Diener an der Gemeine, durch eine freywillige Gabe recompensiren wollen, dahero sie denn vor Reichung derer Sacramenten und als die Ehen in der Gemeine vollzogen würden, vor die Einsegnung, ja als die Begräbnisse in Gefolg der Clerisey geschahen, auch vor diese Bemühung ihnen etwas angeboten und gegeben. Es ware keine Nothwendigkeit; allein wie es sonst vielmahls in dem gemeinen Wesen zu geschehen pfeget, daß dasjenige was aus Willkühr gegeben wird, in eine Nothwendigkeit degeneriret; so ist es auch bey dieserley Gaben zugegangen, daß man die Höflichkeit zur Schuldigkeit gemacht, ja gar vorgeschrieben hat, wie viel man geben müste, wie dieses der gelehrte Italizische Mönch, Seruiter Ordens

PAVL. SARPIVS *Traité des benefices §. 28.*

frey bekennet, und zugleich bemercket, daß die Zuhörer, da sie wahrgenommen, wie man dergleichen Gaben von ihnen, als eine Schuldigkeit forderet, der Entrichtung derselben sich zu weigern angefangen hätten: Da hingegen die Clerisey um solche beyzubehalten ihr möglichstes gethan, ja so gar ausser deme ihr Amt nicht verrichten wollen. Solcher Unordnung hat

hat Innocentius III. in dem bekannten Concilio so An. 1200, in dem Lateran gehalten worden, und wovon der hieher gehörige Passus in

c. 42. X. de. simon.

angeführet wird, zwar ein Ende zu machen gesucht; Allein da er also fort dieses nachgelassen: Es sollte die löbl. Gewohnheit beybehalten werden; wiewohl worinnen solche eigentlich bestünde? nicht ausgedrückt, noch von gedachten Pabst angezeigt worden; so ist es geschehen, daß man diese allgemeine Ausnahme alsobald auf die Jura Stolæ gezogen, und dieselbe nach wie vor behauptet hat. Ob wohl einige des dafür haltens gewesen sind, daß dergleichen Auslegung nicht gelten könne, wie so gar in dem Concilio zu Trient der vornehmste Päßtliche Abgesandte von solcher Meynung einen Vertheidiger abgegeben, davon bey belobten Sarpio die von dem bekannten

AMELOT DE LA HOVSSAYE in not. ad cit. l.

so wohl in der Französösischen, als Deutschen Auflage, dieserhalb gemachte Anmerckung zu lesen, übrigens aber bekannt ist, daß das Concilium selbst etwas hierunter zu verordnen unterlassen. Dammhero haben sich denn die Herren Clerici nach wie vor auf die Lobenswürdige Gewohnheit beruffen, und die so genannte Jura Stolæ von Fällen zu Fällen ganz dreiste gefordert, auch glücklich erhalten. Wie nun ohnehin bekannt genug ist, daß die Gewohnheit die Kraft eines Gesetzes habe: ein Gesetz aber demjenigen, so nach solchen einher gehet, ein Recht oder Befugniß giebet, einen andern aber zu etwas verbindet; und in gegenwärtigen Fall die Anforderung und Erhebung solthaner Gebühren vermittelst einer vorgewendeten Gewohnheit vertheidiget, das Geld aber selbst vor die Verrichtung eines gewissen Dienstes, den nur derjenige leisten sollen, der sich in einen Kirchen-Amte befindet, erhoben worden; so ist nun klar und leuchtet in die Augen, wie nach und warum? solthane Exaction und Prästation, die Benennung der Jurium Stolæ erhalten hat.

§. V.

Wahr hätte man allerdings meynen sollen, es würde dergleichen Anforderung nicht bestehen, noch behauptet werden können, da man ja solche in so vielen Concilien, und besondern Lehr-Sätzen der Kirchen-Väter darum verdammet hat, weil eine Simonie oder Marchandirung der Göttlichen Gnaden-Gaben hierinnen anzutreffen wäre, welche doch keinesweges vor Geld und zeitliches Gut mitgetheilet werden könnten, ja nicht einmahl die Intention zu Unternehmung dergleichen bey jemand sich äußern

äußern sollte, massen auch diese schon ein offenhayres Verbrechen des abscheulichen Lasters der Simonie ausmachte;

PERTSCH de Simon. crim. sect. I. c. 7.

Allein das einmahl etablirte Principium de laudabili consuetudine war schon hinlänglich, alle diese Sätze der Concilien und Patrum zu limitiren, und durchgemachte Distinctiones der Sache eine andere Gestalt zu geben, fehlere es auch nicht,

Dn. BOEHMER jur. eccl. protest. lib. V. Tit. 3. §. 31.

dahero es dan gekommen, daß die Jura Stolæ von Zeiten zu Zeiten als eine rechtmäßige Præstatio, von Fällen zu Fällen gefordert und erhoben worden:

Conf. DVARENVS de sacr. eccl. ministr. & benef. lib. VII. c. 6.

LINCK de jure Episc. c. 8. nr. 15.

Wiewol wen man es bey dem Lichte besiehet, solche an und vor sich nicht unrechtmäßig sind, wenigstens unter dem Vorwand einer Simonie, mit Bestand nicht angefochten werden mögen, wie dieses breiter dargethan und erwiesen hat,

PERTSCH cit. l. sect. II. c. 3.

und Können in der That alsden mit besten Grund behauptet werden, wen die Kirchen-Diener sonst keinen hinlänglichen Unterhalt haben, und außser diesen darben und Noth leyden müsten, da ihnen doch hinlänglicher Unterhalt gebühret, und der Apostel selbst dieses mit vielen Gründen behauptet:

1 Cor. IX. 7. seq.

an und vor sich aber anf eines hinaus kommet, ob man überhaupt denen Kirchen-Dienern eine hinlängliche Besoldung machet, oder aber was an solcher abgethet, durch Zahlung dergleichen Sporculn ergänket.

PERTSCH cit. l. §. 2. seq.

§. VI.

Soch weit angeführter Massen sothane Pfarr-Amtsgebühren ihren Anfang aus blosser Freygebigkeit derer Gläubigen genommen, nachgehends aber durch Verlauff der Zeit zu einer Nothwendigkeit gediehen,

so daß auch nach verrichteter Administration, die Zuhörer und Pfarr-Einwohner, vermittelt der Kirchen-Censur gezwungen werden könnten, dergleichen Gebühren zu entrichten, ob es wohl etwas unanständiges sey, wem man jemand vor geschene Amts-Verrichtung zu Bezahlung solcher Jurium anhalten wolle,

SARPIVS des benefices §. 28.

solcherley Exactiones auch sonderlich in unsern Deutschen Reiche dergestalt heftig bengetrieben worden, daß so gar die Stände des Reichs hieraus ein Gravamen formiret, und auf dem An. 1522. zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag, unter andern Beschwerden die sie dem Päbſtlichen Oratorn eingehändiget, Art. 72. auch von denen Juribus Stolæ gehandelt haben.

*HORTLEDER vom Deutschen Krieg lib. I. c. I. pag. 22.
in fin.*

und Weyland Herr Marckgraf Casimir zu Brandenburg auf einen An. 1526. zu Dnolsbach gehaltenen Land-Tag, sich mit seinen Landes-Ständen dahin verglichen, daß dergleichen Sportula fährhin nicht mehr gefordert werden sollten,

HORTLEDER cit. l. c. 3. nr. 4.

so sind doch noch hie und da einige Spuren des alten Ursprungs übrig geblieben, massen noch heute zu Tage einige solcher Gebühren in bloßer Willkühr derer Einwohner einer Parochie beruhen, und nicht gefordert werden können, welches aber gleich wie es ad exceptionem gehöret, so bleibet übrigens die Regul feste, daß solcherley Gebühren mit Recht angebetret werden könnten, und aus Schuldigkeit bezahlet werden müsten,

STYPMANN de salar. c. 3. nr. 56.

STRYCK ad Brunnem jus eccl. lib. II. c. 5. §. 6.

und also schon zu seiner Zeit

ERASMI'S Cent. I. Adag: c. 12.

mit Recht geschrieben: Non datur baptisimus, h. e. non licet fieri Christianum, nisi numeres, atque his præclaris auspiciis fores in grederis ecclesiæ. Non comprobant matrimonium, nisi numeres. Non audiunt poenitentium commissa, nisi sperent præmium; sacrificant conducti, non spallunt gratis, non orant gratis, non imponunt manum gratis. Vix procul mota manu benedicunt, nisi de-

dederis. Non consecrant saxum aut calicem, nisi data mercede
 Quin & illud verum pontificium munus docendi populum, quaestu
 vitium est. Denique non impertunt corpus Christi nisi nume-
 res. Sed quid apud istos gratuitum fit, apud quos emitur & se-
 pultura, etiam in alieno solo? Apud Ethnicos miseræ plebi stabat
 commune sepulcrum, erat ubi gratis, quos velles, sepelire: Apud
 Christianos nec mortuis operire terra licet, nisi a sacerdote tantu-
 lum spatii conduxeris, & pro pretii modo, dabitur locus amplus
 & magnificus. Si plurimum numera veris, in templo, proxime
 summum altare, licebit putrescere: Sin parce dederis, inter ple-
 beios sub dio complueris.

Allein wie schon in vorhergehenden behauptet worden, daß an und
 vor sich die Jura Stola behauptet werden können; Also scheint der scharf-
 sinnige Erasmus bloß von demjenigen Fall geredet zu haben, wenn von
 Armen und Bedürftigen, solcherley Gebühren mit Hindansetzung aller
 Liebe und Barmherzigkeit, auf das strengste eingetrieben werden, als
 vorinnen eigentlich das Unrecht, so denen juribus Stola Schuld gege-
 ben wird, bestehet.

vid. PERTSCH cit. l. §. 1. seq.

§. VII.

Sbrigens werden diese Prästationes denen Fructibus & oneribus
 parochialibus beygezehlet, nachdem man nemlich entweder auf
 die Personen so sie erheben, oder auf die, so dieselben geben, das Abse-
 hen richtet,

PERTSCH elem. jur. canon. Part. I. §. 451. & §. 583

LINCK de jur. Episc. c. 8. §. 15.

und da wird in deren Erhebung eben nicht auf die Sache, ob solche mit
 Oneribus parochialibus belegt sey oder nicht? das Absehen gerichtet;
 sondern man siehet schlechterdings auf die Personen, so sich innerhalb ei-
 ner Parochie oder Pfarr-Districts befinden; nach welchen Satz sich al-
 sofort ergiebet, daß einen Parocho allerdings daran gelegen sey, daß
 dergleichen Personen auswärts die Actus parochiales nicht verrichten
 lassen, oder wo ihnen ja nach Beschaffenheit der Umstände dergleichen zu-
 gelassen ist, sie doch die Jura Stola, in Ansehung welcher der Pfarrer
 ein jus quaesitum hat, denselben in eben der Maasse entrichten, als
 wenn er die Pfarr-Amts-Verrichtung wirklichem übernommen hätte.
 Hiebey kommet es aber auf die Haupt-Frage an: wer den ein Paro-
 chianus

chianus zu nennen und dafür zu halten sey? Diese aber lässet sich nicht klahr machen, wo man nicht vor allen so wohl den Ursprung der Parochien und deren heutige Verfassung voraus sezet.

§. VIII.

Parochia oder *parochia*, heisset wohl nichts anders, als plurium domorum vicinia,

ZIEGLER *ad du Roy instit. jur. can. lib. II. tit. 14. §. 1.*

und ist also nach dem heutigen Verstand Parochia eine Vicinia Sacra, oder eine Collectio vicinorum, ad aliquam ecclesiam, certis finibus & limitibus comprehensa, massen der Ort und ganze District, wo die Parochiani wohnen und sich aufhalten, dadurch verstanden wird.

Dn. BOEHMER jur. paroch. sect. II. c. 1. §. 6.

Der Ursprung derselben scheint aus der Menge der Tempel, oder wie wir heute zu Tage reden, der Kirchen entstanden zu seyn, in mehrer Betrachtung, daß weil unter dem Jüdischen Bock nur ein einziger Tempel gewesen, sich dafelbst nicht die mindste Spuhren einer solcher Viciniae Sacrae anfern können: Zu Gegentheil aber, da unter denen Heyden sich viele und unzählige Tempel befunden, und in Rom allein derselben eine grosse Anzahl anzutreffen gewesen, Rom aber in gewisse Regiones eingetheilt worden; so hat es nicht fehlen können, daß auch die Tempel nach solcher Eintheilung der Stade, ihre besondere Regiones erhalten haben, ja denen Tempeln gewisse Personen vorgeset worden, welche den Götzen-Dienst besorgeten, und weil Rom in Tribus getheilt gewesen, die Tribus aber sich wieder in Curias eingetheilt befanden, so hatte jede Curia ihren Curionem, der in Ansehung der Curialen die Sacra observirete, wie solches mit mehreren erwiesen,

Dn. BOEHMER cit. l. c. 2. §. 25. seq.

auch zugleich nicht ungeschickt angemercket, daß daher unsere Parochien Curiae, die Parochi curiones, die Parochiani aber curiales genemmet worden. Und wie man bey denen Römern, ob einer zu dieser oder jener Tross, (tribum) zu dieser oder jener Curie gehöret, bloß aus der Wohnung beurtheilet habe, massen durch Veränderung des Domicilii, auch der Tribus oder Curia verändert worden; Also auch bey unsern Parochien, ob jemand ein Parochianus sey oder nicht? Einig und allein aus dem Situ domicilii zu beurtheilen stünde.

§. IX.

Dieses zum Voraus gesetzt, wird nun leicht seyn den Ursprung der Parochien unter den Christen, ausföndig zu machen, massen sich aus solchen ergiebet, daß auch unter denen ersten Christen die Parochien eher nicht bekannt gewesen sind, bis dieselbe verschiedene Tempel bekamen, und in solchen den Gottes-Dienst verrichtet haben. Nun lässet sich aber aus denen Alterthümern und Kirchen-Geschichten ganz Sonnenklar darthun, daß zwar die ersten Christen täglich, und nachdem es der Zeiten Läufe gelitten, auch beständig an einen bequemen Ort zusammen gekommen, und daselbst des Gottes-Diensts gepfleget, keinesweges aber stehet zu erweisen, daß sie Tempel, oder solche Orte innen gehabt, welche einzig und alleine zum Gottes-Dienst, und zu beständiger und unveränderlicher Versammlung gewidmet, Gott besonders zugeeignet, auch von allen andern Gebrauch eximirt gewesen. Den obwohl der mit mehrerer Belesenheit und ingenio als judicio begabte Engelländer

IO. MEDE disc. of churches.

es sich gar sauer werden lassen, durch allerhand Gründe und Zeugnisse zu erweisen, daß die ersten Christen, schon in denen drey ersten Seculis Tempel, oder Kirchen gehabt hätten, auch dessen in denen Kirchen-Alterthümern wohl belesener Landsmann

IOSEPH. BINGHAM in *Origin. seu antiqu. eccles. Lib. VIII.*
c. 1. §. 13. seq.

diese Meynung billiget, und solche gar weitläufftig vorträgt; so hat doch auf alle diese Gründe bereits mit grosser Gelehrsamkeit und scharfsinnigen judicio geantwortet,

Dn. BOEHMER in *jur. eccl. antiqu. ad Plin. & Tertull. diss. II.*

dergestalt, daß er seinen Gegner Schritt vor Schritt folget, und die Unsündigkeit und Nichtigkeit seiner Zeugnisse, und daraus gemachten Schlüsse, vor Augen leget; an einen andern Ort aber, nehmlich

in *jur. eccl. Protest. lib. III. tit. 40. §. 9. seq. Tit. 48. §. 8. seq.*

darthut, daß die Christen erst unter Constantino M. eigentliche Tempel, oder Kirchen bekommen haben.

§. X

Die eigentliche Einrichtung aber derer Parochien verhält sich also: Anfangs ware bey jeden Ort, wo sich Gläubige oder Christen befand

fanden, ein *Confessus ordinis ecclesiastici*, dessen Ursprung und Eigenschaft umständlich entdeckt,

Dn. BOEHMER jur. eccles. antiq. diss. 7.

und als die Bischöffe sich über die Aeltisten oder Presbyteros empöhr geschwungen, waren in Verstand des Canonischen Rechtens, drey Orden, nemlich derer Bischöffe, Aeltisten (*Presbyterorum*) und Diener, (*Diaconorum*) bey allen Gemeinden, so wol in Städten als auf denen Dörffern anzutreffen, wie solches hochbelobter

Dn. BOEHMER cit. l. diss. 5. § ad Petr. de Marca lib. II. obs. 9. § 10.

mit tüchtigen Zeugnissen und Gründen ausfändig machet. Jeder Bischoff hatte nur eine Gemeine, welcher er mit seinen Presbyterio oder zugeordneter Clerisey vorstunde, waren also Anfangs die heutiges Tages bekannte Diäcesen, so ferne dadurch eine *Collectio plurium ecclesiarum* & *peculiaris districtus* verstanden wird, etwas unbekanntes, sondern jeder Bischoff hatte *ecclesiam certo loco circum scriptam*, παρακοίτηται,

vid. EVSEBIUS Hist. eccl. lib. IV. c. 15.

unter Constantino M. aber gediehe es dahin, daß entweder denen Heyden ihre Tempel weggenommen und denen Christen zugeeignet, oder ganz neue aufgebauet worden, und weil man befunden, daß an manchen Ort sich die Gläubige oder Christen dergestalt gemehret, daß ein Tempel, oder Kirche solche zu fassen und ihnen Raum zu geben, nicht hinlänglich sey; wurden an einen Orte mehr dergleichen aufgebauet, oder aber nach Befindung der Sache, die bisher verschlossene Heydnische Tempel denen Christen eingeräumet. Da also viele Tempel oder Kirchen an einen Ort entstanden, konnte es nicht fehlen, daß auch viele besondere Gemeinen, oder nach heutiger Art zu reden, viele eingeparute entstanden, wohl erwoogen daß die Ordnung erfordert, jeden Tempel eine besondere Anzahl Personen zuzueignen, hiernächst aber einer jeden solchen Kirche, besondere geistliche Personen, oder wie man saget Kirchen-Diener zuzuworben, daß diese daselbst den Gottes-Dienst verrichten, und ihrer zugegebenen Gemeine die *Sacramenta* administriren, auch das übrige was zu der Amts-Verrichtung gehöret, beobachten sollen, und empfangen sie also gleichsam ein besonder Territorium, ob sie wol übrigens unter dem Bischoff und seiner Ober-Aufsicht stunden.

Conf. MARC, ANT. DE DOMINIS de Republ. eccl. lib. IX. c. 3.

§. XI.

Zwischen ist nicht auffer acht zu lassen, daß die so genannte Diocesen zu der Zeit noch etwas unbekanntes waren, massen das Regiment eines jeden Bischoffs in einer Stadt, als wo die Menge des Volcks und die verschiedene Kirchen eben Anlaß zu denen Parochien gabe, sich eben daher nur auf die Grängen der Stadt erstrecken können, weil auf dem Lande sich noch Bischöffe befanden, und ihren Gemeinen in eben der Maasse vorsunden, als die Bischöffe in denen Städten,

Dn. BOEHMER jur. eccl. antiqu. diss. 5.

welches man aber als diese, wegen der stärckern Einkünfte, eine bessere machen könnten als jene, indem sie nach Art der meisten heutigen Dorf-Priester sich gar schmahel behelffen müssen, nicht mehr gestatten wolten, daher die Verordnung gemacht, daß auf dem Lande fürterhin keine Bischöffe seyn sollten, sondern nur Presbyteri:

Concil. Sardicense can. 6.

so wurden auch nach und nach die Kirchen auf dem Lande denen Bischöffen in Städten unterworfen, und die dasige Kirchen zu Parochial-Kirchen gemacht, deren Anzahl sich auch dadurch mit der Zeit vergrößert, daß grosse Herren und Adelige Personen bey ihren Schloßern, Privat-Oratoria erbaueten, und solchen besondere geistliche Personen zu Verrichtung des Gottes-Dienstes vorsetzten, welche endlichen auch zu baptisimalibus ecclesiis oder Parochial-Kirchen erwachsen sind,

Dn. BOEHMER jur. eccl. Prot. lib. III. tit. 38. §. 24. seq.

und solchen nach auch der dioceses derer Bischöffe, eine merkliche Vergrößerung zu wege gebracht haben, wohl erwogen, daß immer mehr und mehr die Principia getrieben worden, es sey die Kirche eine besondere Republicque, und wie in einer solchen Bürgerlichen Verfassung nothwendig eine Subordination derer Obrigkeitlichen Personen seyn müsse, so könne es auch in dem Kirchen-Staat nicht anders hergehen, sondern es musse eine jede hohe Obrigkeit ihre besondere Provinz, und untergebene Magistrats-Personen haben, nach welchen den die Bischöffe ihre sonderbare Territoria, und damit auch alle in diesen District gelegene Kirchen unter sich bekommen, die Parochi oder Vorsteher, Diener und Priester sothaner Kirchen aber, sind vor Subalterne Obrigkeiten geachtet worden.

Conf. PERTSCH elem. jur. can. Part. I. §. 447.

Ja was noch mehr, man hat die Districte oder Diocesen derer Bischöfe, nach der Beschaffenheit der Bürgerlichen Regiments-Ordnung, insgemein eingerichtet, und nachdem in dem Bürgerlichen Staat eines von denen höchsten oder subordinirten Officialen anzutreffen war, auch Patriarchen, Eparchen, Erz-Bischöffe, Metropolitnen und dergleichen gesetzt, und insgemein ihnen eben so weit ein Territorium attribuiret, als sich der Bürgerliche Gerichts-Zwang extendiret,

Conf. BINGHAM cit. l. lib. IX. c. 1. seq.

ob man wol manchmahl, doch gar selten die Bürgerliche Regiments-Versaffung in Regulirung derer Kirchlichen Territorien, oder des Kirchen-Staats, aussere Augen gesezet, und eine andere Regulirung des Territorii vorgenommen hat,

Dn. BOEHMER ad Perr. de Marca De conc. sacer. § Imp. lib. I. obs. 6. §. 5.

indem doch allezeit das jus cogendi so gut als es in Bürgerlichen Anstalten Platz gegriffen, auch hier behauptet worden, woraus folget, daß wie in einen Bürgerlichen Staat, keine Obrigkeit ohne Verletzung der gemeinen Ruhe, der andern Eingriff thun, und die Gränzen und Rechte des Territorii verändern oder violiren können; ein gleiches von solcher Zeit auch in Ansehung des Kirchen-Staats, und zwar nicht allein ganzer Kirchen, Provinzen oder Diocesen, sondern auch einzelner Kirchen, oder Parochien, so mit als einmahl bis anher gemeldete Säge gegolten, behauptet worden, wie hievon unzählige Zeugnisse, da es nicht schon aus vorhergehenden erhellete, aufgestellet werden könnten.

§. XII.

Wodoch wird nicht undienlich seyn, noch mit wenigen zu zeigen, daß dergleichen Eintheilungen und Anweisungen von einem besondern Territorio und gewissen District, insonderheit aus der Absicht geschehen, daß ein jeder Clericus, weß Standes derselbe auch seyn mögte, sich innerhalb der gesetzten Gränzen halten, und in des andern Parochie oder Dioceses, nichts vornehmen sollte,

vid. concil. Nicen. can. 15. seq.

BEVEREGIVS in Pandect. concil. Tom. I. §. 77.

woraus mit Händen zu greiffen, daß weil Parochien mit gewissen Gränzen umzogen sind, nicht anders als die Territoria in einen gemeinen Wesen, und innerhalb solcher Gränzen der Parochus nach Art einer Bürger

gerlichen Obrigkeit sein Recht ausübet; Er nothwendig andere, wie in juribus bannariis zu geschehen pfleget, auszuschließen berechtigt ist, daß dannhero parochia in parochia nicht concipiret werden kan, wenn man nicht wieder alle Vernunft ein *συνδικηλος ecclesiasticum* ansehen will: Welche Anmerckung wohl zu beobachten, indem weiter unten sich erst die Folgerungen, so daraus fließen, deutlicher zeigen werden. Wie aber übrigens in einen Bürgerlichen Staat die Unterthanen zu gewissem jährlichen auch besondern Gefällen verbunden sind; so hat man auch denen in einen solchen Geistlichen oder Kirchen-Staat und Parochie befindlichen Personen, ihre Bürden aufgelegt, wohin heute zu Tage die vorhero schon berührte Jura Stolz gehören.

§. XIII.

Diese werden nun von denen eingeseßenen eines Kirchen-Staats, oder gewissen Distrikt's, und kurz von der Sache zu sprechen, von denen Parochianis prästiret, und zwar unter einer solchen Nothwendigkeit, daß wenn sie außer äußersten Nothfall anderwärts die Actus parochiales nicht verrichten lassen können, und wenn sie præter necessitatem dergleichen unternehmen, sie sodan nicht nur dem ordentlichen Parocho die Jura Stolz annoch bezahlen müssen, sondern noch dazu außerordentlich gestrafft werden mögen.

HOCHMANN de benedict. nupt. c. 3. §. 4.

Hier ist aber etwas deutlich zu machen: wer dan ein Parochianus sey? Nach der in vorhergehender Beschreibung von einer Parochie, kan wohl nicht anders geschlossen werden, als daß es sey: Inhabitor viciniae curusdam sacrae, ein Einwohner eines gewissen Kirchen-Bezirks,

PERTSCH elem. jur. can. Part. I. §. 578.

wie dan aber eben deswegen gewisse Personen in solchen Bezirk gezogen werden, daß sie daselbst des Gottes-Diensts abwarten sollen, und wenn sie auch solchen cum annexis, anderwärts in exceptione zu verrichten Erlaubniß haben, dennoch propter inhabitationem ejusmodi districtus, gewisse Onera entweder beständig, oder nach gewissen Begebenheiten und Fällen, über sich nehmen müssen. Und daraus entspringet das jus parochiale, so darinnen besteht: daß es eine Befugniß giebet, Kraft deren der Parochus oder Pfarrer, sowol von denen Personen, als auch nach Befinden von denen Sachen, gewisse Prästationes fordern, und verlangen kan, daß die Personen in seinem Distrikt des Gottesdiensts cum annexis abwarten, wenigstens da sie solchen anderwärts zu ver-

E richs

richten in exceptione Erlaubniß haben, dennoch die Gebühren und Onera Parochialia abführen.

§. XIV.

Hieraus ergiebet sich sofort, daß das Domicilium einen Parochianum mache, nicht anders als wie in Statu civili, eine Person per constitutionem domicilii, dem Foro unterworfen wird, indem auch derjenige, so sich in einer Parochie befindet, und daselbst seine Wohnung aufgeschlagen hat, einiger Subjection unterworfen, und vielen Bürden und Oneribus untergeben ist, wohl erwogen, daß nach einzelner Lehre derer Canonisten die Parochien als parviores civitates ecclesiasticae betrachtet werden müssen, und ihren besondern Magistratum ecclesiasticum haben, also einen Theil an der grossen geistlichen Republicque abgeben und ausmachen, dahero auch bey denen Parochien, so wol als bey einem Bürgerlichen Staat, Zwangs-Mittel gebrauchet werden, eben weil ein genaues Bündniß und Relatio zwischen dem Parocho und Parochianis ist, und wie bereits angemercket, die Parochien eben zu dem Ende errichtet worden, daß ein jeder Pfarrer sein besonder Territorium oder District haben mögte, binnen welchem er nach Art einer Obrigkeit, seine geistliche Gewalt ausüben könnte, und die Einwohner dieses Bezirkes, aus einer Nothwendigkeit ihm zugethan seyn, und nach Art des sonst bekanten Zwang-Rechtes, nothwendig diejenige Handlungen, so da Actus Parochiales genennet werden, bey ihn verrichten lassen müssen, indem nicht genug, daß man erweisen und darthun kan: Dieser oder jener habe so genannte Actus Parochiales bey diesen oder jenen Parocho verrichten lassen, wo man nicht zugleich erweist, daß es aus einer schuldigen Nothwendigkeit geschehen,

BARBOSA de offic. & pot. Paroch. p. I. c. I. nr. 28.

KLOCK Tom. II. conf. 95. nr. 4.

welches aber daher hinlänglich erwießen wird, wenn man darthut, daß die Person, so bey einem gewissen Parocho die administration derer Actuum parochialium gesucht, in districtu parochiali ihre Wohnung aufgeschlagen habe.

BARBOSA jur. eccl. Lib. I. c. 20. nr. 14. seq. & in remiss. ad conc. Trident. sess. 24. de reform. c. I. nr. 8.

§. XV.

Wie nun dieses in Ansehung dererjenigen Personen, so mit dem Parocho einerley Religion und Glaubens-Bekänntniß haben, eine ausser

auffer allen Zweifel gesetzte Sache ist, indem diese, wenn sie intra districtum parochialem wohnen, die Jura Stolæ zu bezahlen verbunden;

WAGNERECK ad c. 2. X. de Paroch.

so kommet nun zu untersuchen, ob denn die dissentirende und einer andern Religion zugethane Personen, per constitutionem domicilii in quodam districtu parochiali, auch dieserwegen parochiani, wenigstens in so weit werden, daß sie den Parocho sothanen Districts, die Jura Stolæ zu entrichten, mit Bestand Rechtsens mögen angehalten werden? Es ist bekant genug, was der Westphälische Friedens-Schluß hievon in Munde führet, daß so gar diejenige, so in Anno decretorio weder das publicum noch privatum religionis exercitium gehabt, in der Nachbarschaft den Gottes-Dienst ihrer Religion besuchen und abwarten dürfen;

Instr. Pac. art. V. §. 34.

Allein daß diese Freyheit salvis juribus stolæ zu verstehen sey, weist sofort der gedachte Friedens-Schluß,

Art. V. §. 35.

und ob wohl solche Disposition ihren Buchstäblichen Inhalte nach, nur von denen Juribus pro demortuis pendit solitis redet: so ist solche doch allerdings auf andere Jura Stolæ billig zu extendiren,

AutJor medit. ad Instr. Pac. ad art. V. §. 31.

massen den auch die Parochi Catholischer Religion, es in Ansehung des Protestantischen Einwohner ihres Pfarr-Districts, es also halten, wie weiter unten beschieniget werden soll, und mithin die Dispositio dieses theuer-erworbenen Friedens; Quod uni parti iustum est, alteri quoque sic iustum

Art. V. §. 1.

hieber vollkommen quadriret. Ja die natürliche Billigkeit scheint hier dergestalt vorzuwalten, daß nichts dagegen gesagt werden kan, in Betracht, daß dergleichen Einwohner einer Parochie, denenjenigen so der Religion des Parochi zugethan sind, den Platz wegnehmen, und wenn sich deren Anzahl, wie gar leicht geschehen kan, mehren sollte, dem Parocho endlich an Juribus Stolæ nichts mehr übrig bliebe, da er doch zu deren Erhebung quoad totum districtum parochialem fundatam intentionem hat, und diejenige, so sich zu einer andern Religion bekenn-

nen, so wol inhabitores districtus parochialis sind, als diejenige, so mit dem Parocho einerley Glaubens-Bekanntniß ablegen.

Aus dieser Betrachtung ist schon in ältern Zeiten dergestalt auf das Nudum factum inhabitationis gesehen worden, daß man auch die Juden denen Oneribus parochialibus subjeciret, und sie zu Bezahlung der Jurium Stola angestrengt hat, dergestalt und also, daß sie überhaupt auf ihre Wohnungen ein gewisses alljährlich abzuführendes Quantum übernehmen müssen, welches der Parochus, in dessen District sie gewohnet zu einer Compensation derjenigen Gebühren erhalten, welche ihm sonst würden angefallen seyn, wenn seine Glaubens-Genossen diese Wohnungen besetzt hätten, da doch die Juden ganz und gar nicht das Amt eines Parochi verlangen können. Es beweiset diesen Satz zur Gültigkeit das Concilium, so An. 1267. zu Wien in Oestereich unter Direction des Päpstlichen Legati Guidonis, zur Zeit Clementis IV. wegen Reformation der Kirchen gehalten worden,

vid. LAMBECIUS in comm. de Bibl. Caesar. Lib. II. c. 3. p. 66.

welches auch der bekante und gelehrte

HARDVINVS Tom. VII. Concil. p. 583.

anführet, und lautet die Verordnung dieses Concilii Tit. XV. also:

Vt judæi sacerdoti parochiali, infra cujus parochiæ terminos manserint, pro eo quod loca in quibus Christiani habitare deberent, occupant, juxta quantitatem damni quod & ex hoc inferunt, ad arbitrium dioecæsanæ loci, omnes proventus, quos ex Christianis si ibidem manerent, sacerdos perciperet, refundere compellantur.

Daß aber dieses weder etwas unrechtes, noch ungewöhnlichs sey, könnte auch, da es nöthig, mit der Praxi verschiedener Orten bestätigt werden.

§. XIV.

Aus diesen allen ersiehet man offenbar, daß es nicht in der Willkühr derer Personen beruhe, ob solche Parochiani seyn wollen oder nicht; sondern daß sie nothwendig, so weit als sie ihre Wohnung in einen Parochial-Bezirk aufschlagen, dergleichen werden, indem eo ipso eine nova qualitas & status civilis der Person, so man vorhero führet, superaddiret, und solche zugleich zu gewissen Oneribus dergestalt verbindlich

ges

gemacht wird, daß man solche mit Zwangs-Mitteln herbeytreiben, und daß in der Parochial-Kirche alle Actus parochiales gesüchet und verrichtet werden, behaupten, wenigstens da propter diversitatem religionis in einer andern Parochie solches zu thun nachgelassen ist, die Gebühren und Jura Stolæ einfordern, auch überhaupt zu Manutenirung des Pfarr-Rechts, actiones confessorias & negatorias utiles, Spolii und dergleichen anstellen kan, massen das Jus Parochiale hauptsächlich in jure prohibendi & cogendi besteht, jenes seine Absicht auf diejenige Handlungen richtet, so zum Nachtheil eines Parochi gereichen können: Dieses aber die Parochianos zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten abzwecket, wie dieses alles mit mehrern behaupten und ausführen,

BARBOSA de offic. & pot. Paroch.

HIERON. CAROC de jur. Paroch.

STRVV de jure Paroch.

SCHVLITZ de eo quod iust. est circa Paroch.

Dn. BOEHMER in jur. Paroch.

anderer Autorum zu geschweigen.

§. XVII.

Unter die Onera Parochialia aber gehören vornehmlich die Funeraria. Denn ob wohl viele Secula hindurch das Principium behauptet worden: Sepulturam esse gratis concedendam,

Dn. BRVCKNER diss. de sepul. grat. conced.

ja obwohl viele Jahrhundert unter denen Christen die Beerdigung derer Todten so wohl was den Ort und die Art und Weise derselben betrifft, der Billkühr eines jeden, der solche veranstaltet, überlassen worden, und die Publica cœmeteria, oder wie wir sagen, öffentliche Gottes-Aecker erst in zehenden Seculo durchgehends eingeführet worden:

PERTSCH in diss. de jure erigendi cœmer. sub præsidio Dn. BOEHMERI habita.

so haben doch schon von dem vierten Seculo an, immer einige Personen getrachtet, daß sie in denen Kirchen, wenigstens an der Mauer derselben, mithin in loco consecrato ihre Begräbniß erhielten, da es den geschähe, daß man die Beerdigung cum ritibus liturgicis & comitatu cleri verrichtet, diesen in compensationem ihrer Bemühung, ein freywilliges Honorarium gegeben, und als man endlich aller Orten besondere Verter

zur Begräbniß derer Verstorbenen angeleget, consecrirt, die Plätze um denen Kirchen dazu gewidmet, oder wohl besondere Kirchen, die da her Gottes-Aecker-Kirchen genennet werden, erbauet hat, ist gleich der Grund-Satz aufgekomen: daß jedweder in seiner Parochie zu begraben, und wenn er anderwärts die Begräbniß erwählte, der Pfarr-Kirche die portio canonica dafür zu entrichten, auch was sonst an Funeralien gebühre, zu bezahlen sey.

Conf. c. 28. c. 13. 9. 2.

C. 12. c. 23. 9. 5.

Concil. Toler. VIII. c. 3.

PERTSCH elem. jur. can. Part. I. §. 813.

Es gehören aber solche Gebühren dem Parocho desjenigen Orts, wo jemand gestorben, daß dannhero auch Fremde und Reisende dñsals als Parochiani angesehen werden, ob sich schon die übrige effectus parochialitatis bey ihnen nicht äußern,

vid. MENOCHIVS lib. 4. conf. 398. nr. 26. §. 31.

HERCVL. MARESCOTTVS var. resol. lib. II. c. 95. nr. 9. seq.

welche Meynung dergestalt ihre Richtigkeit hat, daß man diese Gebühren gar als partem salarii ansiehet,

WILDVOGEL diff. de concion. funebr. c. 5. §. 7.

und ob man wohl, wenn Zweifel vorkället: Ob jemand pro parochiano zu halten sey? auch darauf zu sehen pfeget, wo die Person sich die Sacramenta administriren lassen; so pfeget man doch in jure funerandi schlechterdings auf die gegenwärtige Wohnung zu sehen, mithin gebühret dem Parocho in dessen Pfarr-District jemand verstorben, die Beerdigung vorzunehmen, wenigstens wo der Defunctus anderwärts begraben wird, die Jura Scolæ einzufordern, wenn man gleich darthun könnte, daß der Verstorbene des Gottes-Dienstes in sothaner Parochie nicht gepfeget, noch die Sacramenta darinnen empfangen habe, weil genug ist, daß er innerhalb des Pfarr-Districts sich aufgehalten, und daseibst das Zeitliche geseget.

Conf. SAVCHEZ de matrim. lib. III. disp. 13. nr. 7.

§. XVIII.

Serner gehören unter die Onera parochialia die Gebühren, so pro benedictione nubentium bezahlet werden, wohin man zu referiren hat,

hat, was so wohl vor das öffentliche Aufgebot derer Verlobten, als vor die Einsegnung und Trauung zu entrichten ist. Das Aufgebot, Proclamation oder bannum nuptiale belangend, so ist es nichts anders, als eine Art der Edictal-Citationen, Krafft dessen ein jeder so wieder die zu treffende Ehe eine Einrede zu haben vermeinet, vorgeladen wird, dieselbe gebührend an und vorzubringen, und hernachmahls stille zu schweigen. Wannenhero solches auch nach Art und Weise derer Edictal-Citationen, zu dreym verschiedenen mahlen, in dreym Terminen, an gehörigen Ort, nemlich dem Foro desponsatorum, an öffentlicher Stelle, nemlich in der Kirche, und zwar entweder unter ausdrücklichen, oder virtualiter darunter zu verstehenden Anhang geschehen, daß nach Verfließung der Termine, kein Contradictor ferner zugelassen werden sollte.

BORN *diff. de bannis nuptial.*

ZIEGLER *ad Lancell. lib. II. tit. 15. §. I.*

Diese proclamatio gehöret nach einhelliger Lehre derer Canonisten ad jura parochialia, so daß wenn die verlobte Personen in zweyerley parochien wohnen, auch in allen beyden das öffentliche Aufgebot verrichtet werden muß,

SAVCHEZ *cit. l. disp. 6. nr. 4.*

ob wohl einige der Meynung seyn, daß wenn sich eine Person erst vor Kurzen in einer parochie niedergelassen hätte, es alsden rätlicher wäre, das Aufgebot in der alten parochie vorzunehmen, weil daselbst besser bekant seyn dürfte, ob in Ansehung der zu treffenden Ehe einige Verhinderung vorhanden wäre oder nicht,

BARBOSA *de offic. & potest. paroch. Part. II. c. 21. nr. 18.*

welches in so ferne zugestanden werden kan, daß es ohne Abbruch des juris parochialis, und also ohne Entziehung der vor das Aufgebot zu erhebenden Sportuln geschehe.

§. XIX.

Dieses muß noch vielmehr in Ansehung der Trauung gesagt werden, als welche dem Ordinario parochio ausdrücklich vindiciret, und in Ansehung derselben das jus parochiale stabiliret wird, in

Concil. Trident. sess. 24. de reform. c. 1.

Es stehet gar leicht zu begreifen, daß in *Seculo civili* unumgänglich nöthig sey, öffentlich zu declariren, man lebe mit einer gewissen Person in der Ehe, dahero auch die ersten Christen bey Vollziehung ihrer Ehen, gewisse Solemnitäten gebraucht, und mit und nebst denen in gemeinen Leben dßfalls herkömmlichen Ceremonien, auch einige besondere Gebräuche eingeführet haben, welche endlichen dergestalt gäng- und gebe geworden, daß man Anfangs in occident, und nachmahls auch in orient, die *solemnia ecclesiastica*, durch besondere Gesetze determiniret, und deren Beobachtung anbefohlen hat,

SELDENVS de uxor. Ebr. c. 28.

HOCHMANN de bened. mpr. c. 2. §. 27. c. 5. §. 6. seq.

woaus daß verschiedene *liturgiæ nuptiales* erwachsen sind, ja die *benedictio nuptialis* selbst in eine ganz andere Gestalt gediehen ist.

Conf. PETR. MÜLLER diss. de Hierologia.

Dn. BOEHMER jur. eccl. Prot. lib. IV. tit. 3. §. 27. seq.

add. GYNDLING in Gundlingian. Part. X. art. 3.

Soll aber nun der *Parochus proprius* die Trauung verrichten? so ist, wenn die Verlobte in einer Parochie wohnen, auch richtig, daß *juxta indolem juris parochialis*, derselbe die Trauung verrichtet, der einem solchen Pfarr-District vorgesetzt ist, wenn auch die Personen distancirender Religion zugethan wären, wenigstens müste doch, wenn sie außwärts die Trauung verrichten ließen, dem *ordinario* & *proprio parochi* die *Jura Stolz*, so er sonst vor dergleichen Actum zu erheben berechtiget ist,

vid. BARBOSA de offic. & potest. Paroch. p. 2. c. 21. nr. 104.

bezahlet werden, in Betracht daß die Canonisten eine Ehe vor null und nichtig erklären, wenn ein anderer als *proprius parochus* die Trauung verrichtet, wenigstens dieser seine Einwilligung hiez zu nicht ertheilet,

SANCHEZ cit. l. disp. 17.

und ist also nur der einige Zweifel noch übrig; Wer die Trauung verrichte, wenn Bräutigam und Braut in verschiedenen Parochien wohnen? Hier pflegen die Canonisten verschiedene Meinungen zu hegen, welche zu berühren vor unnöthig erachtet wird, massen vielmehr darauf zu sehen: Ob die *Deductio sponsæ*, die Heimführung, vor oder nach erfolgter Trauung herkommens ist? Massen alsdan entweder der *Parochus des Bräutigams* oder der *Braut*, *ratione der Trauung*, und der
da

dabon abfallenden Juritum Stolæ, ein jus quæsitum hat, wohlertodgen, daß ante deductionem, die Braut noch nicht de parochia sponsi ist, dieser also um sie zu seiner parochie zu bringen, notwendig vorher sponsæ parochiam folgen muß.

Conf. SCHILTER Inst. jur. can. lib. II. tit. 11. §. 9.

§. XX.

Endlichen gehdret ad onera parochialia, diejenige Gebühren, so vor die Administration der Tauffe bezahlet werden, indem das jus dandi baptismum dergestalt ad parochiam von denen Canonisten verwiesen wird, daß sie behaupten: Derjenige begehe eine Tod-Sünde, der ohne des Parochi Erlaubniß, es wäre denn ein Nothfall, eines Pfarr-Einwohners Kind, die Tauffe mittheilete.

BARBOSA de offic. & potest. Paroch. Part. II. c. 18. nr. 7. 11. 12.

Dem ob wohl Anfangs jeder Gläubiger die Tauffe verrichten können; so ist es doch da man sonst denen Aeltisten die Direction des Gottes-Dienstes überlassen, bald dahin gekommen, daß auch diese die Tauffe administrirten.

Dn. BOEHMER jur. eccl. antiq. diff. 10.

Der Ort der Tauffe, waren die Flüsse, aber in dem vierten Seculo wurden bey denen Kirchen besondere Baptisteria errichtet, von deren Construction unständig handeln,

BINGHAM in orig. eccles. lib. VIII. c. 7.

CASP. CALVOER rit. eccles. Part. I. Lib. I. sect. II. c. 22. §. Part. II. sect. I. c. 11.

CANGIUS in gloss. voc. baptister.

IO. BAPT. CASALIVS de ver. Sacr. Christ. rit. c. 5

und von dieser Zeit an wurde die Administration der Tauffe, an solche baptisteria restringiret;

BINGHAM cit. l. Lib. XI. c. 6. §. 12.

und die Kirchen so dergleichen baptisteria hatten, wurde dabon ecclesiaz baptismales genennet. Als man aber statt der Eintauchung in das Wasser, die Besprengung mit demselben, durchgehends einführete, und

und also solche besondere Gebäude, als die alte baptisteria gewesen, nicht ferner nöthig waren, kame es dahin, daß alle Parochial-Kirchen bap- tismales wurden, weil mit leichten Kosten solche baptisteria, aus wel- chen die Besprengung mit Wasser geschehe, aufgerichtet werden können, und also ist das jus claudi baptismum unter die Actus parochiales ge- diehen. Nun wäre schon in denen alten Zeiten der Gebrauch, daß die Catechumeni, wenn sie getauft worden, etwas Geld in das baptiste- rium geworffen, welches demjenigen, der die Tauffe verrichtet, ange- diehen, dergleichen aber das Concilium Illiberitanum aus der Ursache verboten, ne sacerdos quod gratis accepit, pretio distrahere vide- retur.

Concil. Illiberit. c. 48. ap. GRATIANVM in c. 194. C. I. q. I.

Es hat aber das Concilium Bracarense vergönnet, dasjenige was frey- willig dargeboten würde, anzunehmen,

Concil. Bracarense II. c. 7. ap. GRATIANVM in c. 103. C. I. q. I.

welchen Gebrauch auch andere Kirchen gehabt, doch haben allezeit dar- auf gesehen haben, das nichts gefordert, am wenigsten von Armen et- was angebetret würde, wie insonderheit dergleichen in der Römischen Kirche,

GELASIVS Epist. I. aliis IX. ad Episc. Lucaniae c. 5.

ja auch in der Griechischen, zu Gregoni Nazianzeni Zeiten obti- net.

GREGORIVS NAZIANZ. Orat. 40. de baptism.

Doch wie schon oben berührtet, daß die freywilligen Gaben mit der Zeit zu einer Nothwendigkeit gediehen, und unter dem Titul derer Jurium Stola gefordert worden sind; so ist es auch in Ansehung der Tauffe dahin gekommen, daß dem Parocho, der solche administrirtet, ein Honora- rium gereicht werden muß.

§. XXI.

Wie aber in vorhergehenden bereits ausgeführtet worden, daß auch die dissentirende in der Religion, so ferne sie in districtu parochia- li wohnen, wenn sie gleich anderwärts den Gottes-Dienst cum adnexis abwarten, dennoch ratione onerum parochialium, ob nudum inha- bitationis factum, als parochiani considerirtet werden müssen; so ist

in

insonderheit in Ansehung der Tauffe zu mercken, daß ihnen zwar frey siehet, ihre Kinder bey ihren Glaubens-Genossen, auch so gar in der Nachbarschaft tauffen zu lassen:

Conf. Instr. Pac. art. V. §. 34.

ZIEGLER jur. majest. lib. I. c. 14. §. 4.

Aber nichts desto minder aus denen oben §. XV. angeführten Ursachen, die Jura Stolæ dem Parocho loci, in dessen bannario districtu sie wohnen, zu entrichten verbunden sind, weil alle Exceptiones die Regul in casibus non exceptis bestättigen, und diese Freyheit nicht anders, als saluo jure tertii, a quo alias actus esset peragenda, verstanden werden kan,

Conf. STRYK ad Brunnem. jus eccl. lib. II. c. 5. nr. 7.

womit denn auch die praxis vollkommen harmoniret, und insonderheit von Catholischen Parochis auf dem Lande, gegen die der Augspurgischen Confession zugethane parochianos, hiesiger Orten also gehalten wird. Andere Manuscula, welche wegen der Beichte, Administration des Nachmahls und dergleichen sonst hin und wieder gereicht, und von denen Rechts-Lehrern unter die Jura Stolæ referiret werden, übergeheth man hier deswegen billig, weil solche mehr aus einer freywilligen Erkenntlichkeit herrühren, als daß sie aus einer Schuldigkeit zu erheben seihen, mithin weil der Parochus dissals mit dem Parochiano diversis sacris addicto gar keine Bemühung hat, sich die renumeratio pro praestito officio auch nicht außern kan: welches aber sich in Ansehung bisshero deducirter jurium Stolæ, weil solche ex jure perfecto gefordert werden können, ja gewisser maassen, als pars salarii zu consideriren sind,

STYPMANN de salar. cleric. c. 3. nr. 58.

CARPZOV jurispr. consil. lib. I. def. 110.

ganz anders verhält.

§. XXII.

Ⓢ Dieses ist dergestalt richtig, daß wenn auch binnen vielen Jahren gar keine Jura Stolæ wären angegehret und erhoben worden: Ja wenn ein Parochus ganz und gar pacificiret, daß er keine Jura Stolæ fordern wolle, dem Successori damit nicht präjudiciret noch verhindert werden könne, in Zukunft solche wieder anzubegehren, sintemahl in dem ersten Fall die negligentia in exactione, die Parochianos keinesweges in conditione usucapiendi libertatem seu immunitatem constituiret,

sondern es müſte von indiuiduis zu indiuiduis auf die vorhergegangene Exaction eine Denegatio erfolgen, auf ſeiten des Parochi die acquieſcentia hinzukommen, und endlich lapſus temporis lege definiti, beytreten, auſſer welchen ſolcherley jura wenn nur die Exactio unterlaſſen, und nudus lapſus temporis, etiam immemorialis & plus quam centenarius vorhanden, die denegatio aber und acquieſcentia nicht anzutreffen iſt, keinesweges caduc und verlohren gehen, ſondern vielmehr per temporum interualla reuiuſciren, und allezeit wieder exigiret werden können, wie dieſes ex inſtituto überhaupt zur Gnüge ausgeführt hat:

HERTIUS in diff. de præſcript. jur. per temp. interu. renaſc.

Zu durch die unterlaſſene Exaction gelangen die Parochiani keinesweges zu einer Poſſeſs vel quaſi immunitatis, zumahl eo effectu, daß ſie zu Endladung des Beweiſes der competirenden Immunität, bloß lapſum temporis anführen dürfften, ſondern weil ihnen die præſumtio juris reſiſtirt, lieget ihnen allerdings ob, auſfündig zu machen und darzu thun, wie nach ſie die Immunität ab ejusmodi onere parochiali erlanget haben, wie ſothenes Principium überhaupt gelehrt ertwieſen:

HERTIUS diff. de quaſi poſſid. probante.

Zu dem andern Fall kan zwar ein Parochus vor ſeine Perſon, denen ihn zum beſten competirenden Befugniffen renunciiren, keinesweges aber dadurch ſeinen Succellori præjudiciren, und wie dieſer Sas überhaupt ſeine Richtigkeit hat, ſo adpliciren ſolchen die Juriffen, inſonderheit auf die jura Stolæ, und behaupten, daß die Parochi weder per pacta noch per transactionem, ſo lange als eine Parochie mit ihren Limitibus vorhanden, ſich dererſelben begeben und renunciiren können, weil ſie ad ſalaria clericorum, und alſo ad dotem eccleſiæ gehöreten, welcherley Sachen aber nicht ab arbitrio derer Parochorum dependirten,

ZIEGLER de dote eccleſ. c. 7. §. 8. & c. 13. §. 24.

und wenn alſo ein Parochus ſolche Jura in langer Zeit nicht gefordert, oder ganz und gar paciſcirt hat, daß er ſie nicht fordern wolle, kan der Nachfolger in Amte dieſelbe jedesmahls auf das neue begehren, und die eingepararte ſind ſchuldig, ſolche zu bezahlen.

FRITSCH. obſ. eccleſ. 83.

§. XXIII.

Dieses nun vorans gesetzt, wird leicht zu beurtheilen sehn, mit was Grund das löbl. Stift und Kloster ad Stum Michaelern binnen Hildesheim, gegen Hr. Burgemeister und Rath dieser Stadt, bey dem Hochsprößl. Reichs-Hoff-Rath eine Klage erheben, und daß dem so genannten Kloster-Pfarrer, die Jura Stola von denen Catholischen Einwohnern der Parochie ad Stum Michaelern gezahlet werden müßten, präteridiren können, wenn nur vorhero die Gründe, so es zu Beschönigung dieses seltsamen Begehrens vorbrünget, angeführet worden. Es saget aber dieser Convent: Der Bischoff zu Hildesheim St. Berwardus, welcher im Jahr eintausend und eins, das Kloster ad St. Michaelern zu bauen angefangen, habe zugleich eine herrliche Kloster-Kirche angeleget, einen Pastor verordnet, und solchen Macht verliehen, denen in dem dazu gehörigen Jurisdictional-District, angezessenen Personen, das Wort Gottes zu predigen, und die Sacramente auszuspenden. Dieses habe gedauert, bis im Jahr 1542. da die so genannte Lutherische Religion in der Stadt Hildesheim dergestalt Ueberhand genommen, daß der ganze Catholische Rath abgeschafft, und die Stellen mit Lutheranern besetzt worden, worauf es geschehen, daß man dem Kloster den Navem der Klösterlichen Kirche weggenommen, auch einen Lutherischen Prediger gesetzt, und dieser habe denen in sothane Parochie wohnenden Lutheranern, die Sacramenta administrirt. Weil aber auch in solchen District viele Personen bey der Catholischen Religion verblieben, habe der Catholische Pfarrer diese Schaafe geweydet, ihnen auch so gar in Jahr 1624. die Sacramenta administrirt, die Seele-Pflege exercirt, und die Jura Stola erhoben. Vor kurzer Zeit aber hätte der Lutherische Pfarrer sich beygehen lassen, von denen Catholischen Pfarr-Kindern, die Jura Stola, durch den Magistrat herbey treiben zu lassen. Weil aber ein jeder bey demjenigen Zustand, darinnen er sich in Jahr 1624. befunden, müße gelassen und geschützet werden: so würden Käyserl. Majestät allergnädigst geruhen, an den Rath solche Verordnung ergehen zu lassen, wie es der Westphälische Friedens-Schluss erforderte.

§. XXIV.

Hieraus ergiebet sich, wie das Kloster ad St. Michaelern denen Prostanten allerdings eine Parochie und Parochial-Kirche, ad St. Michaelern eingesehet, welches solches in seiner Replic mit ganz dürrer Worten nochmalts wiederhohlet, wobey es aber den Grund seiner Klage darenin setzet, daß es in Ansehung derer Catholischen Einwohner, in anno decretorio in Besitz der Erhebung derer jurium Stola gewesen sey, also bey sothane Facto possessionis fürterhin gehandhabet werden müßte:

H

sic;

ste; nach welchen sich ganz deutlich veroffenbahret, daß das Kloster confessionariam actionem, quæ ex jure in re aliena nascitur, angestellet habe, wohl erwogen daß dasselbe nicht allein einraumer: die Protestanten hätten die Klosterlichen Pfarr-Kirchen eingenommen, auch mit allen juribus parochialibus, in dem Jahr 1624. besessen; sondern auch insonderheit gesehen: daß sie von denen Pfarr-Kindern ihrer Religion die jura Stolæ erhoben. Nun aber ist bekantten Rechtsens, daß in aliena parochia, niemand eine Seelen-Sorge ausüben, noch die gefestete Pfarr-Graenzen turbiren kan, sintemahl das jus parochiale mit dem jure prohibendi in der Maasse verknüpffet ist, daß der ordentliche Pfarrer, alle andere abhalten kan, in dem ihn anvertrauten District, Amts-Verrichtungen vorzunehmen.

CARPZOV. *jurispr. Confess. Lib. II. def. 148. nr. 2.*

Za wenn auch behauptet werden möchte: es hätte dieser oder jener die Sacramenta von einem andern Pfarrer sich reichen lassen, so giebet es diesen dennoch kein Pfarr-Recht, machet auch niemand zu einem eingepfarrten, es wäre denn Sache, daß man zugleich auch ausfündig machte: Die Administration sey aus einer Nothwendigkeit geschehen, und aus gleicher Nothwendigkeit gesucht worden.

BARBOSA *de Offic. Paroch. Part. I. cap. I. n. 28.*

HARPRECHT *cons. 12. n. 4. fqq.*

KLOCK *Tom. II. cons. 95. n. 4.*

Dieses hat Hr. Abt und Convent des Klosters ad St. Michaelen, gar wohl begriffen, und daher, da in aliena parochia ein jus parochiale pretendiret werden wollen, den Grund der Klage auf den Statum anni decretorii gesetzt, unter dem Vorgeben, daß in solchen sich das Kloster, was die Catholische Inwohner des Pfarr-Districts anlange, sich in exercitio iuris parochialis cum annexis befunden hätte. Ab Seiten der Stadt, hat man in exceptionibus auf den Beweis dieses Grundes der Klage gedrungen, der aber bis diese Stunde nicht angetreten, geschweige vollführet worden. Vielmehr haben Hr. Abt und Convent des gedachten Klosters die Unmöglichkeit des zu verführenden Beweises gesehen, sind daher in der Replic auf den ungereimten Schluß verfallen: Der Rath der Stadt Hildesheim müsse erweisen, daß der Luthersische Pfarrer ad St. Michaelen, von denen Catholischen, welche An. 1624. in seinen Parochial-District gewohnet, in besagten Jahr die jura stolæ gefordert und erhoben hätte; welches wider alle Rechte und die Eigenschaft der tritura forensis sowohl überhaupt, als insonderheit der actionis confessionariae anstößet. Denn es ist bekant, daß derjenige den Beweis führen muß, der seine intention auf ein gewisses factum bauet:

COC.

COCCEVS *diff. de direct. probat. negat.*
 HEINECCIVS *in elem. iur. secund. ord Pandect. Part. IV.*
 §. 120.

Ingleichen, daß der, so etwas bejahet, den Beweis zu verführen schuldig sey.

L. 2. D. de Probat.
 L. 23. C. eod.

und daß derjenige, so da eine präsumtion

L. 3. L. 9. L. 12. D. de probat.
 L. 10. C. eod.

oder die possess vor sich hat,

L. 28. C. de rei vindic.

von dem Beweis befreyet sey. Nun hat aber das Kloster den Grund seiner Klage auf den statum anni decretorii gesetzt, und vorgegeben, daß in solchen Jahr der Kloster-Pfarrer in dem Lutherischen Pfarre-District, was die Catholische Einwohner anlanget, seine besondere parochie gehabt, und dasjenige was von dem jure parochiali abhänget, ins besondere in Erhebung derer jurium stolæ exerciret hätte, folgar sieget Hr. Abt und Convent des Klosters ad St. Michaelern ob, alles dieses, welches man in exceptionibus widersprochen, Rechts beständig zu erweisen.

Conf. L. 16. C. de Probat.

Ja wenn auch das Kloster negatoriam actionem, wie doch nicht ist, ergriffen hätte, so würde sich dasselbe dennoch des Beweises nicht entbrechen mögen, weil sothane negativa contra präsumtionem iuris darum anstieße, da es denen Protestanten willig die Parochial-Kirche und die parochie einräumet, diese auch sich wirklich in Besiz des omnimodi juris parochialis befinden, wie dieses alles in folgenden umständlicher gezeigt werden soll.

Conf. interim Dn. BOEHMER *in iur. eccl. Prot. Lib. II. Tit.*
 19. §. 8. § 10.

§. XXV.

Den Unfug des oft gedachten Klosters aber desto deutlicher zu erkennen, so ist zu berühren, daß als in Jahr 1542, sich der Rath und die Stadt

Stadt Hildesheim zur Evangelischen Religion bekennet, und in denen Kirchen diese Lehre öffentlich predigen lassen, weyl. Herr Bischof Friederich, ein geborner Herzog zu Schleswig, sich mit dem Rath und der Stadt dergestalt Ao. 1553. vertragen, daß er zugesaget, die Stadt bey der Religion, wie sie zu der Zeit gehalten worden, verbleiben zu lassen, und solche nachsteme bey allen Rechten, privilegien, Gewohnheiten und Herkommen zu schirmen, mit dem Anhang, daß alle Irrungen und Widerwärtigkeiten, so sich zeithero zwischen der Clerisey und Stiftern begeben, zugleich aufgehoben seyn solten; nach beygehenden Extract Lit. A. Hiebey ist insonderheit das Kloster Michaelis als pars compacificens, interessirt gewesen, und hat dagegen auch ao. 1555. die sub B. angeführte reversales von dem Magistrat erhalten. Nach Absterben obgedachten Herrn Bischof Friederichs, haben weyl. Herr Bischof Burchardt im Jahr 1562, nach Beplage Lit. C. und wiederum im Jahr 1564. nach Beplage Lit. D. das exercitium der Protestantischen Religion fest-gesetzt, wie denn im Jahr 1569. nicht allein eine Käyserl. Commission, nach Lit. E. solches bestätiget, sondern auch ein Hochwürdig Dom-Capitul, nach Lit. F. dazu seine Einwilligung gegeben hat. Der Nachfolger dieses Herrn Bischofs, weyl. Herzog Ernst aus dem Durchl. Hause Bayern, haben ehe sie noch die Chur- und Erz-Bischöfliche Würde zu Cölln erlanget, im Jahr 1576. nicht allein gnädigt zugesaget, die Stube bey den Religions-Frieden, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen; nach Lit. G. sondern auch ao. 1581 auf offenen Land-Tage versprochen, alle Stände des Stiffts Hildesheim bey der Augspurgischen Confession, Recht und Gerechtigkeit bleiben zu lassen, und dabey zu schützen, nach Lit. H. welches höchst Dieselben in Jahr 1596. gnädigt wiederholtet nach Lit. I. ja in Jahr 1603. nebst dem Dom-Capitul sich verpflichtet, die Unterthanen des Hoche-Stiffts, adelich und unadelich, so wohl in Städten als auf dem Lande samt deren Nachkommen bey der Augspurgischen Confession, vermög des Passauischen Vertrags und darauf Ao. 1555. erfolgten Reichs-Abschieds, unbetrübt verbleiben und dargegen keine Hinderung vornehmen zu lassen, nach Lit. K. Weyl. Hr. Churfürst Ferdinand, haben als Bischof zu Hildesheim diesen Spuren Dero Vorfahren treulich gefolget, und weil die Stadt Hildesheim je und allezeit in dem Hansatischen Bund gestanden, Kayf. Majestät aber in Jahr 1628 denen vereinigten Städten der teutschen Hanfa, unter andern auch diese allergnädigste Zusage gethan, daß sie solche bey dem Religion- und profan-Frieden, allermidist schützen wollten, welches sie in einen an die Stadt Lübeck ao. 1629. den 20. Octob. erlassenen Schreiben wiederholtet; nachsteme auch in dem zwiischen Käyserl. Majestät und dem Chur-Hause zu Sachsen in Jahr 1635 errichteten Pragerischen Friedens-Schluss, in Ansehung der Hansee-Städte bedungen worden, daß sie bey dem Religions-exercitio, wie sie solches im Jahr 1627 gehabt, fürter gelassen werden solten; so hat die Protestantische Religion

ligion beständig fort, auch mitten unter denen Unruhen, das freye Religions-Exercitium, Parochien, und jura parochialia in der Stadt Hildesheim unverrückt beygehalten. Ja, als die Stadt Hildesheim durch die Käyserl. Waffen unter Commando des Erb- und Feld-Marschalls Hr. Grafens von Pappenheim Ao. 1632. eingenommen worden, hat dieselbe nach dem getroffenen accord laut Beylage Lit. L. das hergebrachte freye Religions-Exercitium conserviret; mithin sind auch alle Parochial-Kirchen mit denen dabey verknüpften Pfarr = Gerechtsamen ohne einige Schmäherung und Eintrag verblieben.

§. XXVI.

Wald darauf kamen unterschiedene Friedens-Vorschläge zum Vorschein, und ist insonderheit wegen des Stiffts Hildesheim Anfangs zu Goslar verschiedenes verhandelt, endlich aber zu Braunschweig ein Vergleich getroffen worden, und das Kloster ad St. Michaelen suchte bey diesen Handlungen auch die Michaelis Kirche wiederum zu erhalten, übergab daher das sub M. anliegende Memorial, an den Käyserl. Commissarium, M. Hr. Grafen von Zettenbach; Allein weil bey dieser Handlung weiter nichts ausgemacht worden, als daß die Herren-Herzoge von Braunschweig dasjenige wieder abgetreten, was sie in der so genannten Stiffts-Fehde von dem Stifft Hildesheim eingenommen, anbey auch der Protestantischen Religion und deren ungehinderten Ausübung, bekanter maassen auf gewisse Zeit Sicherheit geschaffet wurde: so meinete das Kloster bey denen bald darauf erfolgten Westphälischen Friedens-Handlungen in seiner Intention durchzudringen, und ließ durch seinen Bevollmächtigten, den Adamum Adami es dahin antragen, daß der Braunschweigische Reces in dem Friedens-Instrument mögte bestätigt werden, damit nach Ablauf der darinn bewilligten Jahre, die Restitution aller Kirchen erfolgete, und zugleich die Protestantische Lehre in dem Hoch-Stifft Hildesheim fürter kein freyes Exercitium behielte. Chur-Cölln unterstützte alles dieses mit äußerster Nachdruck; allein dessen ungeachtet wurde endlich die Observanz des Jahrs 1624. zur Regul gesetzt, und der Braunschweigische Reces, so ferne er solcher Regul zuwider, cassirt und aufgehoben, zugleich aber auch die Ausnahme hinzugethan, daß die Klöster in dem Stifft Hildesheim, in demjenigen Stand verbleiben sollten, in welchen solche das Durchl. Haus Braunschweig schon vorher, im Jahr 1643 wieder eingeseset hätte. Dieses alles hat man absiten der Stadt Hildesheim allbereit umständlich ausgeführet, und mit nöthigen Beylagen bestärcket, inder

Representatione status causse, in Sachen St. Abt und convent des Klosters ad St. Michaelen zu Hildesheim,

wieder Hr. Burgemeister und Rath daselbst, puncto
citat. ad vid. repeti iura antiqua S. 9. 12. seq.

Dahero man sich jeso dabey nicht weiter aufzuhalten hat.

§. XXVII.

Da nun aber die Durchl. Herzoge zu Braunschweig, dem gedachten Kloster die Kirchen nicht abgenommen; so haben dieselbe solche auch nicht wieder restituiren können, wie denn weder die Kirche ad St. Lambertum, noch ad St. Michaelern restituiret worden, sondern wie beyde die Stadt im Jahr 1624. in Besiz gehabt; so ist solche auch bey demselben geblieben, und muß nach dürren Inhalt des theuer-erworbenen Reichs-Gesetzes, des Westphälischen Friedens, ferner dabey gelassen und gehandhabet werden. Das Kloster ad St. Michaelern hat dieses selbst erkannt, und dahero An. 1669. und folgenden Jahren, vermittelst gültlicher Handlungen, nur dieses zu erlangen gesucht, daß ihm die Chorsothaner Kirche, gegen gewisse Bedingungen eingeräumet würde; Allein als diese Intention fehl geschlagen, meynete das Kloster auf eine andere Weise ein noch mehreres, und zwar die ganze Michaelis Kirche zu erlangen, wendete sich dahero an Bepl. Abro Käyseri. Majest. Leopoldum glortwürdigster Gedächtnis, und brachte für, daß demselben so wohl die Kirche St. Lamberti, als die Kirche St. Michaelis zustünde, doch um in Güte mit der Stadt sich zu setzen, wolle es die Kirche St. Lamberti auf seine Kosten wieder einrichten, völlig ausbauen, auch nöthigen falls erweitern lassen, wenn dagegen die ganze Michaelis Kirche, demselben abgetreten würde, mit Bitte, dieserwegen an den Rath der Stadt Hildesheim Verordnung ergehen zu lassen. Der glortwürdigste Käyser aber lieffen lediglich ein allerhöchstes Vorschreiben, zu Annehmung dieses Vorschlags abgehen, wie aus dem Extract sub. Lit. N. zu ersehen, wo gegen aber abseiten des Magistrats allerunterthänigste Vorstellung geschehen, und gezeiget worden ist, daß beyde Kirchen, nicht dem Kloster, sondern der Stadt zuständig wären, wie sie denn solche Kraft des Westphälischen Friedens besize, mithin es den Statum anni decretoris sehr alteriren, ja allen Augspurgischen Confessions-Verwandten zu grossen Nachtheil gereichen würde, wenn man von diesen hochtheuren Reichs-Gesetze abgehen wolte. Es hat darauf das Kloster sich auch zur Ruhe begeben, nach der Zeit aber den Proceß puncto iurium Nola in Jahr 1708. angehoben, und in solchen die nicht-würdigsten und wieder alle Jura in thesi lauffende Sätze, zu Beschönigung seiner Intention, zum Grunde geleyet, indem dasselbe sich eine Parochie anheimset, und demnoch nach Beylage Lit. O. zu wiederholten mahlen eingesehet, daß die Pfarr- und Kloster-Kirche in der Stadt Händen sey, und Lutheran

das

dasienige befassen, was Catholici vormahls innen gehabt. Ist aber dieses richtig, wie es denn ausser der Bekänntniß die evidentiä facti weist; so kan unmöglich mehr eine Catholische Parochie ad St. Michaelen vorhanden seyn.

§. XXVIII.

Denn man kan unmöglich sich einer Pfarrer und Pfarr-Kinder, ohne eine Pfarr-Kirche concipiren, und würde wo man dieses thun wolte, ein *συνδρομιον ecclesiasticum* heraus kommen. Eine Pfarr-Kirche aber erfordert *populum, certis limitibus distinctum*, in dem Parochia, wie schon oben §. VIII. angemercket worden, eine *viciniam sacram*, oder eine *Collectionem vicinorum*, ad unam aliquam ecclesiam, certis finibus comprehensam, andeutet. Es erfordert also eine Parochie, einen gewissen Ort, District, in welchen die Parochiani wohnen.

BARBOSA *de offic. & pot. Paroch. P. I. c. 1. nr. 19. & 26.*

GONZALEZ TELLEZ & LINCK *ad Tir. X. de Paroch.*

Dieser Satz kan von dem Kloster um so weniger angefochten werden, als so gar das Concilium Tridentinum

sess. 24. de reform. c. 13.

zu einer Parochie *fines distinctos* erfordert, maassen ein jeder Parochus gleichsam ein eigenes Territorium haben, und niemand in diesen Bezirk, ohne dessen Erlaubniß invadiren soll.

GRANNANIETO *ad c. 4. X. de Paroch. nr. 2.*

Das Kloster ad St. Michaelen hat in seinen Triplicis selbst begriffen, daß ihme obliege, den Districtum parochialem, welchen es zu Behauptung der *jurium* stolz prätendire, anzuzeigen, dahero verfallt es auf die Meynung: Der Parochial-District der Catholischen und der Protestanten, sey einerley, so weit dieser gienge, erstreckete sich auch jener, und wären in diesen District zwey Pfarren; Allein in diesen Satz stecken verschiedene Absurda, denn ausser deme, daß nach der von denen Parochien gegebenen Definition unumgänglich folget: daß wo zwey Parochien seyn sollen, auch zwey besondere Districte vorhanden seyn müssen, wie man abfeiten der Stadt in Quadruplicis allbereit gar wohl angemercket; so besagen die Rechte ganz deutlich, daß zwey Parochial-Kirchen, in einen Bezirk, District und Umkreis, oder wie die eingetliche

siche Worte lauten : In una terminatione , keinesweges seyn können.

vid. c. 24. C. 16. q. 1.

In einer Parochie , soll nur ein Parochus seyn , der allein und nicht mit zuthun eines andern , den Gottes-Dienst abwartet , ob er schon noch Diaconos neben sich haben kan , weil in solchen Fall doch nur ein District , certis limitibus definitus in quo populus degit , templo deputatus , angetroffen wird.

vid. c. 3. seq. X. de Paroch.

BARBOSA cit. l. nr. 27. § in jur. eccl. lib. I. c. 20. nr. 18.

ZIEGLER ad Lancell. lib. II. Tit. 18. §. 3.

VNGEPAVER ad Tit. X. de Paroch.

Ferner fließet aus dem Klosterlichen Vorgeben , der ungereimte wieder den Buchstaben der Rechte anstossende Schluß : Daß eine Parochie , welche doch limites certos & immutabiles haben soll , von Zeit zu Zeit , nachdem sich die Einwohner veränderten , ebenfalls der Veränderung unterworfen , und also der Districtus Parochialis dergestalt ambulatiois würde , daß wenn jeso in einem Hause Evangelisch-Lutherische wohneten , solche zu den Parochial-District der Evangelischen Kirche gehörten: Hins wiederum wenn Catholische solchane Wohnung bezögen , nun der Ort in den Catholischen Parochial-Bezirk übergehe. Es gebietet solche Meinung noch eine Miß-Geburt , davon die Rechte nichts wissen , daß in einem Parochial-Bezirk zweyerley Parochie , Domicilii , und Religiois , vorhanden sey , da doch klahr und offenbahr , auch bereits in vorhergehenden §. 13. seq. gewiesen worden ist , daß das Domicilium einen Parochianum mache , ohne eine Absicht auf die Religion , welcher der Einwohner zugethan , zu nehmen , dahero auch so gar die ungläubigen Juden , in Ansehung derer Onerum Parochialium , als Parochiani angesehen werden , und besonders in Hildesheim , die Jura Stolæ entrichten müssen , folgar können sich deren desto weniger die Catholische Einwohner des Pfarr-Districts ad St. Michaelern entbrechen , ob ihnen wohl wie schon angemerckt , nach dem Westphälischen Friedens-Schluß , frey bleibet , in der Kloster-Kirche die Actus parochiales & ministeriales , verrichten zu lassen.

§. XXIX.

So ungereimt und unbändig nun die Klosterliche argumenta lauten , ja denen juribus in thesi offenbahr widersprechen : so geschickt und bün-

bündig hanget dagegen dasjenige zusammen, was bereits in Exceptionibus, Duplicis und Quadruplicis dagegen vorgebracht worden, und wird alles durch die Rechte, Reichs-Grund-Gesetze, Obervang und Possess unterstützt. Denn wenn wie bereits ausgeführt, 1) keine Parochie ohne eine Parochial-Kirche kan concipiret werden: 2) Eine Parochie einen gewissen District erfordert, innerhalb dessen gefesteten Gränzen gewisse Personen wohnen, und 3) wegen dieser ihrer Wohnung, ohne Absicht auf die Religion, der sie zugethan zu nehmen, an die Kirche, welche zu solchen District gewidmet, so viel die Onera Parochialia betrifft, gewiesen sind, ob sie wohl anderwärts des Gottes-Dienstis abwarten: Wenn 3) in einem solchen mit gewissen Gränzen versehenen Parochial-District, nur ein einziger Parochus seyn kan; Auch 5) die gefestete Parochial-Gränzen, unveränderlich bleiben: Wenn ferner 6) die Evangelisch-Lutherische, in, vor und nach dem anno decretorio, nicht allein die vormahlige Klösterliche Pfarr-Kirche ad St. Lambertum, sondern auch die Kirche ad St. Michaelern, nebst dazu gehörigen District besessen, ja 7) alle dasjenige, was vorhin Catholici innen gehabt, seit der Reformation possidiret haben, und noch possidiren; so folget unwidersprechlich, daß nun keine Parochia Catholica ad St. Michaelern mehr vorhanden, sondern vorlängst extinguiert sey, auch das Vorgesben von einer doppelten und ambulatorischen Parochie, unter die Hirns-Gespinnste und wiederrechtliche Ideen, müsse referiret werden. Der Grund einer Parochie, ist die Parochial-Kirche, und wer diese hat, dem stehet auch die Parochie zu. Wenn die Parochie zusehet, der hat auch das jus exigendi jura stoke, als welche ad fructus parochiales referiret werden,

LINCK de Episc. jur. c. 8. §. 18.

und sind von allen Einwohnern, wenn sie gleich einer andern Religion zugethan, unumgänglich zu entrichten.

Conf. HORN ad Schilt. Inst. jur. can. lib. I. Tit. 20. §. 2.

Das Kloster ist zwar noch bis dato mit einer Kirche versehen, allein mit keiner Pfarr-Kirche, indem es selbst bekennen muß, daß solche sich in denen Händen derer Evangelisch-Lutherischen, seit der Reformation befinden, und noch in Besitz derselben ist, auch nach Waabgabe des Westphälischen Friedens, bey denselben verbleiben muß. Denen Klöstern stehen ordentlicher Weise nur Capellen und Oratoria zu, damit die Conventualen ihren Privat-Gottes-Dienst darinnen halten können, dahingegen die Pfarr-Kirchen zu denen sacris publicis gewidmet sind.

R

vid.

vid. *MABILLON in annal. Benedic. ad Ao. 586. lib. VII. c. 38.*
Et lib. IX. c. 29. ad Ao. 599.
MORINVS de penit. lib. II. c. 17. §. 12.

Und ob wohl nicht zu leugnen, daß denen Klöstern nach der Zeit nicht allein nachgelassen worden, Conventual-Kirchen zu erbauen, und in solchen öffentlichen Gottes-Dienst zu halten, ja daß vielfältig solche Conventual-Kirchen, das Recht der Parochial-Kirchen, und einen gewissen District, nebst denen darinn wohnenden Leuten zu Pfarr-Kindern überkommen haben:

Dn. BOEHMER jur. eccl. Prot. lib. III. Tit. 37.

insonderheit auch dem Kloster ad St. Michaelen, von dem Bischoff Berwardo, gleiches Recht zugestanden worden; so hat jedennoch sich dieses alles dadurch gänzlich umgesezt, daß die Parochial-Kirchen, mithin auch die Parochie cum annexis juribus parochialibus, bey der Reformation, an die Evangelisch-Lutherische übergegangen, und das Kloster nachmahls zu seiner Conventualen-Bedürfften, eine bloße Capelle errichtet, in welcher, da zumahl keine Parochia Catholica, oder kein Districtus limitibus definitus mehr vorhanden ist, keine Actus ministeriales und parochiales verrichtet werden können, und nun die Sache wieder ad regulam gediehen ist, daß denen Klöstern nicht zukomme, Actus parochiales zu verrichten.

Clem. I. de privil.

BARBOSA de offic. Et por. Paroch. Part. II. c. 17. nr. 40.

Vornemlich gehet dieses nicht an, wo die Klöster unter Protestantischer Jurisdiction liegen, es wäre denn Sache, daß sie erweisen und darthun könnten, im Jahr 1624, Actus parochiales exercirt zu haben.

§. XXX

Sun hat zwar das Kloster auf dieses Fundament seine Actionem confessoriam gestellet, aber den Grund solcher Klage, mit nichts erwiesen. Gesezt aber auch, wie doch nicht ist, daß dasselbe beygebracht, es hätte in anno decretorio actus ministeriales in Ansehung derer Catholischen Einwohner in der Parochie ad St. Michaelen verrichtet, so würde dadurch noch lange kein jus parochiale ausständig gemacht seyn, cum ad jus parochiale ostendendum non sufficiat sola administratio sacramentorum aut exercitium reliquorum actuum ministerialium, nisi

nisi etiam ostensum fuerit, quod de necessitate administratio facta fuerit, & populus de necessitate ibi sacramenta perceperit,

BARBOSA cit. l. P. I. c. I. nr. 28.

welcher Beweis auch in Ansehung derer Jurium Stolæ, in der Maasse erfordert wird, daß nicht allein darzuthun ist, man habe ein Honorarium, pro prædicto officio erhalten; sondern daß die Zahlung als eine Sequela juris parochialis geschehen, dem Protestantischen Pfarrer aber dergleichen denegiret worden sey. Denn ausserdem ist weiter nichts aus der Administratione sacramentorum zu folgern, als daß nach der Gewissens-Freyheit, die, wie aus denen Beylagen zu ersehen, feste gesetzt war, denen Catholicis frey gegeben worden, bey ihren Glaubens-Genossen, den Gottes-Dienst und anderes zu verrichten, und daß sie in remunerationem prædicti ministerii ihre Erkänntlichkeit bezeiget: Keinesweges aber, daß solche Sportuln als fructus parochiales eingenommen worden. Allein es hat das Kloster ad St. Michaelern nicht einmahl dargethan, daß in anno decretorio, Catholische in der Protestantischen Parochie ad St. Michaelern gewohnet hätten, geschweige das es erwiesen, daß diese sich zur Kloster-Kirche gehalten, und daseibst die Actus ministeriales & parochiales verrichten lassen: am allerwenigsten aber hat es ausföndig gemacht, daß solches aus Nothwendigkeit geschehen, und aus gleicher Absicht Jura Stolæ bezahlet, dem Protestantischen Parocho aber denegiret worden, welches alles doch, wenn die angestellte Actio confessoria Grund haben soll, unumgänglich geschehen muß. Vermeinet aber das Kloster, daß es ex interdicto agire, so muß auch disfalls dasjenige, was es in facto geschehen zu seyn angiebet, erwiesen werden, oder es heist: Actore non probante, reus absolvitur. Bisher ist aber nicht einmahl ein generaler Beweis beygebracht, geschweige daß eine solche specialissima probatio herfürgetreten, welche doch per deducta unumgänglich erfordert wird.

§. XXXI.

Eun obivohl das Kloster seine Sprache ändern, und wider den erobenen Buchstaben seiner Klage, den statum controversia verdröhen, und auf den Magistrat einen Beweis devolviren wollen; so ist doch bereits angemercket, daß dieses auf eine gar ungereimte Art und wider die Nichtsahn der Rechte geschehen sey. Eben so unglücklich hat dasselbe im Jahr 1725, die einmahl angebrachte Klage fallen lassen, und dagegen ein Mandatum impetiriren wollen, welches unbefugte Gesuche aber der Hochpreisl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath zu zweyen mahlen gerechtest verworffen, auch als im Jahr 1731. diese Klage-Sache, der damahls vorgewesenen Local-Commission auf Instanz des Klosters mit übertragen,

und die extensio Commissionis disfalls beliebet worden, auf dagegen geschene gehorsamste Vorstellung, das Conclufum dergestalt wieder geändert, daß bloß ein Versuch geschehen solte, ob die Sache nicht gültlich könnte beygelegt werden? Dieses ist denn auch vor sich gegangen, allein weil das Kloster eben dasjenige, was es in seiner Klage behaupten wollen, in Ansehung der Güte begehret hat: ist unmöglich gewesen, einen Vergleich zu treffen. Wiewohl nun nach derjenigen Beschaffenheit, darinnen sich diese Klag-Sache befindet, der Spruch getroffen kan abgewartet werden, indem solcher nicht anders als dergestalt ausfallen kan, daß entweder dem Kloster der Beweis des Grundes seiner Klage aufgelegt, oder ganz und gar aus Mangel des Beweises die Klage verworfen, der Magistrat von derselben entbunden, und das Kloster in alle verursachte Kosten vertheilet wird; so will man doch zum Ueberfluß, und um den Klösterlichen Unfug handgreiflich zu zeigen, eine hinlängliche Bescheinigung beybringen, daß in, vor und nach dem anno decretorio, die Evangelische Pfarrer der Parochie ad St. Michaelen, von allen und jeden Inwohnern dieses Parochial-Districts, die jura stolæ erhoben haben. Dieses läßt sich so wohl per artificialem als inartificialem probationem ausfündig machen und darthun, und beydes soll pro informatione Cellissimi Judicii bewerkstelliget werden. Es ist bisher umständlich gewiesen worden, daß die Stadt Hildesheim von 1542. an, bis auf diese Stunde, sich nicht allein in dem Besse der Kirche Sancti Lamberti, sondern auch der Kirche Sancti Michaelis, und des dazu gehörigen Pfarr-Districts befunden, ja daß so gar das Kloster ad St. Michaelen, beydes zu wiederholten mahlen eingestehet. Nun wird niemand in Abrede stellen, daß nach der Eigenschafft der Parochial-Kirchen und Parochial-Districte, alsobald eine praesumptio juris vor demjenigen, dem beyde zugehören, sich dahin äußere, daß er alle annexa juris parochialis exerciret, und alle emolumenta parochialia, von Zeit zu Zeit genossen und erhoben, auch sich des juris prohibendi, gegen diejenige, welche ihn darinn stöhren und den District involiren wollen, bedienet habe. Diese praesumptio bleibet so lange höchst-wahrscheinlich, ja wird als eine Wahrheit angesehen, bis von demjenigen, wider welchen sie streitet, das Gegentheil ausfündig gemacht ist, worinnen alle Doctores, welche die Materie de praesumptionibus abgehandelt, oder über die Titul de probationibus & praesumptionibus commentiret, einstimmig sind. Diese praesumptio und der daraus fließende Beweis, wird dadurch im geringsten nicht alteriret, wenn auch das Kloster sein Vorgeben, daß bey der Reformation in diesem District viele Catholisch geblieben, und der Klösterliche Pfarrer die Seelen-Sorge derselben, nach wie vor geführet, vollkommen erwiesen hätte, indem da die Parochial-Kirchen und mit denselben auch die Parochie cum annexis, an die Evangelische Luthersche übergegangen, dieses lediglich daher geschehen, daß man denen

Ca

Catholischen ihre Gewissens-Freyheit nicht kräncken noch etwas hinderliches in Wege legen wollen, vielmehr dasjenige alsobald freywillig verstatet, was nach der Zeit der Westphälische Friedens-Schluss gleichsam Gesez-Weise verordnet. Da aber das Kloster alles dasjenige, was es geschehen zu seyn angiebet, mit keiner Syllabe erwiesen; so muß vollends die vor die Evangelische militirende præsumtion, anßer aller contestation gesezet bleiben.

Conf. HEROLD *obs. forens.* 18. nr. 29.

MENOCHIVS *de præsumt. Lib. 1. qu. 6. nr. 4.*

§. XXXII.

Dieses wird um so mehr seine Richtigkeit haben, wenn man ersodget, daß die Zahlung derer jurium stolæ, allen Parochianis und Einwohnern eines Pfarr-Districts, ohne Unterscheid der Religion, durch verschiedene Rathschläge, oder Senatus Consulta, so wohl vor als nach dem anno decretorio injungiret worden, nach Lit. P. aus welchen *p.* ad tempus intermedium, und sonderlich annum decretorium, um so mehr richtig zu argumentiren ist, als ex indole parochiæ & juris parochialis, die Erhebung derer jurium stolæ, von selbst herfließet. Zwar meynet das Kloster diese Rathschläge darum anzusehen, weil solche Raths-Bücher, darinnen dergleichen Schlüsse enthalten, noch nicht zum Vorschein gekommen, auch contra Principem territorii und dessen Unterthanen nichts bewiesen, nicht von dem anno decretorio in specie handelten, auch in propria causaniedergeschrieben wären; allein der Klosterliche Herr-Schrieff-Steller verrieth durch solche kahle Einwürffe, daß er noch keinen Begriff von der Eigenschaft eines zu führenden Beweises, noch von der Gültigkeit derer Urkunden, noch von der Art und Weise, wie die observantia anni decretorii könne erwiesen werden, jemahls erlanget habe; oder er will mit allen Fleiß eine Unwissenheit, zu Bekleisterung seiner nichts-würdigen Sache affectiren. Denn es ist bereits gezeiget, daß in gegenwärtiger Sache der Magistrat gar keinen Beweis zu verführen habe; allein da derselbe pro informatione, die Blöße der Klosterlichen Klage entdecken wollen, so hat er mit größtem Zug, auf die erwohnte Rathschläge provociren können. Denn außer deme, daß man auf die gegebene Geseze zu Beförderung eines gewissen Gases, allezeit sich beruffen kan, und Hildesheim unter andern ansehnlichen Regalien, auch dieses besiget, daß es Geseze zu geben berechtiget ist; so werden die Rathschläge von dem ad acta verpflichteten Actuario in ein Buch niedergeschrieben, dergleichen scriptura fidem publicam vor sich hat.

c. 11. X. *de probat.*

Die Edition sothaner Rathsbücher, ist zur Zeit unnöthig gewesen, weil dem Magistrat noch nicht obgelegen einen Beweis zu verführen, sondern alles dasjenige, was er desfalls vorkommen lassen, lediglich darum geschehen ist, dem Hohen Richter von der Gerechtigkeit der Sache zu informiren, und den Unfug der angestellten Klage zu zeigen. Belangend den Beweis der Observanz des Jahrs 1624, so kommet solcher abermahls nicht dem Magistrat, sondern dem klagenden Kloster zu, als welches den Grund seiner Klage darein gesetzt, und wenn auch dieses nicht wäre, so würde dennoch dessen Bekenntniß, daß im Jahr 1624. die Evangelisch-Lutherische die Kirchen ad St. Lambertum und ad St. Michaelern mit und nebst dazu gehörigen Pfarr-District, innen gehabt, den Magistrat von allen zu führenden Beweis loß sprechen. Über alles dieses glaubet man, es sey observantia anni decretorii dadurch hinlänglich erwiesen, wenn man vor und nach demselben Actus anführet, indem ad irrenditatem temporis intermedii daraus ein solcher sicherer Schluß gemacht werden kan, den man so lange nachsehen muß, bis eine andere Observanz in specialissima specie, erwiesen worden. Denn ausserdem würde das ungeheure absurdum vertheidiget werden müssen: wer nicht darthäte, daß er an dem ersten Januarii des 1624sten Jahrs, Lauffen, Trauungen, Begräbnisse und dergleichen wirklich verrichtet, der könne sich nicht auf die Observanz dieses Jahrs berufen; welches gleich, wie es höchst ungereimt ist; als hat man nicht nöthig, dabei sich weiter aufzuhalten; zumahl in gegenwärtigen Fall, da klagendes Kloster denen Evangelisch-Lutherischen eingestehet, sie hätten in anno decretorio die Parochial-Kirche und die Parochie ad St. Michaelern innen gehabt, moraus ad perceptionem fructuum parochialium so lange sicher geschlossen wird, bis das Gegentheil dargethan worden. Und da noch dazu, wie aus Beilage Lit Q zu ersehen, das Evangelische Ministerium nicht allein in dem Pfarr-District ad St. Michaelern, sondern auch in andern Parochien, von denen darinn wohnenden Catholischen, die jura stolæ in alten und neuen Zeiten, vor und nach der angetriefelten Klage erhoben; ja viele Catholische Einwohner solcher Evangelischen Parochien, anstatt von Fällen zu Fällen, die jura stolæ zu entrichten, per averfionem, ein jährliches Quantum dafür erlegen; so ist nicht einmahls abzusehen, wie nach dem Magistrat und der Stadt Hildesheim, wenn auch solchen ein Beweis obläge, dieses könnte zugemuthet werden, daß nun erst darzutun sey: es wären in anno decretorio die jura stolæ erhoben worden. Denn da der Westphälische Frieden schon vor so langer Zeit zur exsequution gebracht worden, so ist auch diese probation schon in Richtigkeit gesetzt, und die seit der Zeit exercirte Possess, setzet alle Protestanten außser alle Ansprüche, befreyet sie auch von dergleichen Beweis, wie dieses sehr wohl anmercket:

10. GEORGESTOR de jur. & benef. Ang. Confess. cap. 14. §. 2. §. XXXIII.

§. XXXIII.

Da nun die Catholische Parochi, wo sie eine Parochial-Kirche, und Districtum parochialem innen haben, von denen Evangelisch-Lutherischen Einwohnern sothanen Districts, wenn diese gleich nach Waackgabe des Westphälischen Friedens-Schlusses, in der Nachbarschaft, bey ihren Glaubens-Genossen, die Actus ministeriales & parochiales verichten lassen, die jura Stolar als fructus parochiales anfordern, herbeytreiben und erheben, wovon was das Hoch-Stift Hildesheim anlanget, nur einige Bescheinigung sub R. angefüget wird; so mus nothwendig zu Beybehaltung der so fest gesetzten Aequalität unter denen adprobirten Religionen, dasjenige denen Evangelisch-Lutherischen Parochie, in Ansehung der Catholischen Einwohner ihres Pfarr-Bezirks recht seyn, was denen Catholischen Parrern, in Ansehung der Evangelisch-Lutherischen Einwohner der Catholischen Parochie, billig ist.

vid. Instr. Pac. Art. V. §. 1.

Ja da nechst diesen, wie bereits ausgeführet und bescheiniget ist, das Kloster ad St. Michaelern, denen Evangelisch-Lutherischen mit ganz dürren Worten, eine Parochial-Kirche, und eine Parochie ad St. Michaelern eingesehet: eine Parochie aber, ihre unveränderliche Limites und Grängen, cum jure prohibendi hat, und wieder alle Rechte anstößet, in Parochia eine besondere Parochie, intra Limites, besondere Fines, und zwar ambulatorios, & portatiles, nachdem sich die Personen und Einwohner verändern, zu präzendiren, da doch ein Parochianus nicht ex religione, sondern ex actuali habitatione beurtheilet wird: Ja da das Kloster selbst bekennen mus, die Evangelisch-Lutherische hätten seit der Reformation dasjenige an parochial-Kirchen und der Parochie würcklich innen, was Catholici vormahls besessen, anbey auch den Grund seiner Klage, daß es von der Reformation an, und insonderheit in anno decretorio, von denen Catholischen Einwohnern der zugestandenen Evangelisch-Lutherischen Parochie, die jura Stolar, cum exclusione Evangelico-Lutheranorum Parochorum, erhoben, mit nichts erwiesen; hingegen vor den Magistrat und das Evangelisch-Lutherische Ministerium ausser denen violenten præsumtionen, so verschiedene Gründe und Facta das Wort reden; so wird es wohl dabey, und bey demjenigen, was in

Instrum. Pac. Westph. Art. V. §. 24. 41. & 43. & Art. VII.

enthalten ist, so wohl als bey andern aus diesen Reichs-Gesetze angeführten Gründen, sein unveränderlich Betwenden auch in Zukunft behalten müssen; und

und da Kayserliche Majestät Protector aller im Reich adprobirten Religionen sind:

vid. IO. CHRIST. MVLDERER de Protect. Imp. eccles. utriusque relig. deb.

hiernächst auch Reichs- und Welt-kündig ist, mit was Eifer allerhöchste dieselbe die heilsame Justiz administrieren lassen; so kan wohl in gegenwärtigen, auch nichts anders, als ein solcher Spruch erfolgen: daß weil Kläger dasjenige, was sie eingeklaget, Rechts-behörig nicht erwiesen, beklagte sub expensarum refusione, von der angestellten Klage zu entbinden wären; als welches zuversichtlich angehoffet und zugleich allerunterthänigst darum gebeten wird.



Ben



Beylagen.

Lit. A.

Extract aus dem Vertrag zwischen weyland Tit.
Tit. Hr. Bischoff Friederich, und der Stadt Hildes-
heim, de Anno 1553.

Also datt eyn Erbare Radtt der Stadt Hildes-
hem, vier und zwanzig Mann, Obermann der Weins-
heit, vier Amt und viff Gilde, nachdem den ihnen von
wegen ihres erwählten und bestätigten Herrn, von den
Gesanden ihrer Creditiff und Zulmacht nach, endlich zu-
gesagt, das eyn Erbar Radtt und die ganz Gemeine der
Statt Hildeshem, bey dem rechten waren Geislichen
Gottes Worttt und heiligen Religion, wie sibe die yrsiger Zeidtt durch
Vorsehunge Gottes des Allmächtigen reichlich und lauther halten, blei-
ben, darbey erhalten, und darbe vest bey Rechte, Gnaden, Privile-
gien, Gewohnheiten und olden lofflichen herkommende geschütet und ge-
schirmed werden zc. zc.

Neben dem alle yede Irrige und Gebreche, so zwischen eynen Er-
barn Rhade und dem Kloster S. Michell geschwebtt, sollen auch gänzlich
und alle upgehossen und beygelegt sein zc. zc.

W

Lit.

Lit. B.

Vertrag zwischen E. C. Rhade und der Clerisey
 Anno 55. daß de 7. Stifte das Gravengeldt auf Ermes-
 sung des Bischoffs wenn es von nöthen erleggen
 sollen, item, daß sie sich aller Un-
 zucht enthalten sollen.

Wir de Rhat der Stadt Hildesheim, mit Vorwissen und Bewil-
 lung der vier und zwanzig Mann, Aldermann der Gemein-
 heit, vier Ampt, und fünfß Bilden, bekennen und betügen hiez-
 mit, vor Uns, Unser Nachkommen, und sonst meyniglichen, als sich
 zwischen den Ehrwürdigen, Andächtigen, und Achtbaren Herrn Abbtē
 Sant Michael, Sant Godhard, den Herrn Sant Johannis, dem
 Pater in der Chartaus, und in der Sülten, neben andern, in Unser
 Stadt Clerisien, Irrungen, und Gebrechen, darinn wir mit denselben,
 von wegen der Innehmung ihrer Güther, Renthen, Niederbrechung der
 Kirchen, und Kloster-Häuser, und anderer Ursachen, gerathen, ein
 Zeitlangt unentschieden erhalten, Und aber dieselben, durch der Durch-
 leuchtigsten, Großmächtigsten, Hochwürdigsten, Durchleuchtigen und
 Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Rönning zu Dem-
 nemarck rc. Herrn Friederich Bischoff zu Hildesheim, Johans, und
 Wolff, alle Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswicz, Holstein,
 Stormarn, und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburack und Del-
 menhorst rc. städlich Legaten und Botschafften endlich verglichen, ent-
 scheden, Lauth und Einhalt, darüber usgerichteten Recels und Vertra-
 gen, und nunmehr der obermelten Clerisien aller derwegen gegen uns
 habenden Action, Zuspruchen, Klagen, und Furderungen, lauth derselben
 Uns gegeben Brieff und Siegelln genugsamb quitirt, leddig, und
 loß geschriben und gesagt wurden.

So betwilligen wir hiemit dariegen vor Uns Unsere Nachkommen,
 daß ovengemelte Stifte Clerisie sendtlich, und insonderheit hinführo,
 bei ihren alten wollhergebrachten habenden und gebohrenden Rechten, und
 Gerechtigheiden, unverbindert vaulich pleiben, beschuget und beschermet,
 auch mit nichten, von Uns, oder den Unsern darüber beschwerdt oder
 belesiget werden sollen.

Doch sol unter diesen Worten einige Vorenderung gegen die ipige
 Christliche Religion vorzunehmen, mit nichten gestattet, sondern sol
 lauth des Vertrages, auf Christliche gebührliche Richtung, Unsers
 gnodi-

gnedigen Fürsten und Herrn Bischoff Friederichs zc. stehen bleiben und gelassen werden.

Ingleichen Fall, sol auch die Ueberfall einige Unzucht und Un-
ehrbarkeit zutreiben nicht misbraucht werden. Was auch gemeiner Cle-
risei, nach alter Gewohnheit, dem Rade und Regimente zu nothwendig-
er Gebets und sonst von Hilff zuthuende schuldig, sol hiemit nitt auff-
gehoben, sondern allenthalben vorbehalten sein und bleiben. Doch sol
hierumb, allewege Unser gnediger Fürst und Herr unterthänig ersucht,
und angelangt werden.

Und sollen sich darüber guter nachbarliche Beivohnung, und gon-
stiger Befurderung obenbemeelte Stifte und Cleriste von Uns zu gewar-
ten, und sich zu versehen haben: Ohne Befehrd. Zu Urkunde haben wir
de Rhat obenberürt, Unser Stadt Ingegell gehanget an düssen Bress.
Gegeben nach Christi unsers HERN Geburt fünf zehen hundert fünf-
und fünfzigsten Jahre, Sonnabend nach Innocentium puerorum.



Lit. C.

Extract aus dem Vertrag zwischen Bischoff Bor-
chardt und E. Erbahren Rhat durch von beyden Theilen ein-
gewilligte Schieds-Richtere, nemlich auf Seiten des Thum-
Capittels Jochim Winsinger von Frondeck, D. und Curbh
von Schwiechelt. Des Raths aber Christoph Brandis der
Rechten Doctoren und Hansen Kniephoff Bürger-Mei-
stern untwiederrufflich Anno 1562. aufgerichtet, sub
Sigillo Episcopi & compromissariorum.

Das Exercitium Religionis betreffend sol es damit nach des Heil-
igen Römischen Reichs Abschiede de Anno 55. aufgerichtet ge-
halten werden. Als daß die alte Religion und der Augspurgischen
Con-

Confession Verwandten Religion, an Orten und Enden da die beyden
bisher in gange und gebrauch gewesen, hinführo auch also bleiben und
gehalten werden, beyde Theile friedlich beyeinander wohnen, kein Theil
des andern Religion, Kirchen Gebrauch und Ceremonien abzuthun drin-
gen und unterstehen. Sondern jeder Theil den anderen laut des Friedts
Standes bey solcher Religion, Kirchen-Brauch, Haab und Gütern zc.
geruhiglich und friedlich bleiben lassen solle.

Lit. D.

Extract Vertrags / mit weyl. Herren Bischoffs
Burchard, und dem Rath der Stadt Hilbesheim,
des Hauses Peina halber aufgericht
Anno 1564.

Wber dagegen sol der Hr. Bischoff in aemelten Gericht Peina, wie
auch sonst auf dem Lande, die Unterthanen mit der Religion ge-
wehren, und in dem Stande, wie sie 1560 seyn, unangefochten
bleiben lassen zc. Als auch der Contribution halben, welche die Sciffe
zu mehrerer und besserer Erhaltunge fromer Christlicher Prädican-
ten bynnen der Stadt Hilbesheim, zu Erbauunge des seligmachenden
Wort Gottes, anlegen solten, abermahls Erwehunge geschehen und
aber viel hochgedachter Herr Bischoff, durch Sr. Fr. G. Nethe anzei-
gen lassen, das sie solchen Punct mit Gnedigen getreuben Fleis, der gan-
zen Clerisey hetten fürtragen und dieselben ernhanen lassen, solchen Punc-
ten in nothwendige Berathschlagunge zu ziehen, und S. F. G. Irbe-
endliche Resolution und Erklarunge fürderlichst einzubringen: Aber sol-
che Erklarunge über Zuversicht bis daher nit ervolget: Ist dieser Punct
auf dismall bis zu endtlicher Erklarung (die seine des Bischoffs S. Gn.
sich gnediglich zu befürderends erbotten) eingestelt wurden: Und wollen
S. F. Gn. damit solche Tractation ohne Verzugt in weiter Handlung
genommen werden, und dis Christliches Suchen nicht ohne Frucht abge-
hen möge, nichts erwinden lassen.

Lit.

erlebiget, Inhalt und Vermöge des Vertrags Ao. 62. aufgerichtet, verhalten, also hat sich der Herr Thumb-Dechant erbotten, das Pfarr-Lehen zu St. Johannes zu Unterhaltung des Ministerii, jederzeit den ältesten Caften-Herrn St. Martini zu verleihen.

Lit. F.

In vorher ermeldeten Vertrag ist das dem Dom-Capitul pars compaciscens gewesen: solches hat aber auch den Vertrag von 1564. bestätigt, und lautet clausula concernens also:

Mir sollen hiemit alle und jede Irrungen und Gebrechen, so sich zwischen allen Theilen bis daher zugetragen, und diesen Abschied einverleibet seyn, gentslich aufgehoben hin und begelegt: Seindt auch dessen zu mehrer und bester Haltung dieser Recess zwey gleichlauts aufgerichtet, und Bischoff zu Behueff des Capittels auch Rath einer zugestellt, und mit hoehernandes Bischoffs Capittels auch Rades Insiegel versiegelt.

Und Wir Dieterich Blecker Sgotaster, Senior und ganz Capittel der Thumb-Kirchen zu Hildesheim thun kundt und bekennen hiemit, daß dieser Abschied mit Unserm sonderlichen Vortwissen und Bewilligung geschehen ist, wollen auch denselben so viel uns gebüren will, stictt und vhest halten, haben auch neben hochgedachten Bischoff und Rath auch Unterhendlern an diese Reccess Unser Kirchen Insiegel hangen lassen.

Lit. G.

Extra Act Schreibens/ Weyland Herrn Bischoff
Ernesti de dato 15. Nov. 1576.

Sollten Wir Euch Unserer öftern Vertröstung und Zusage nach, (dessen Ihr uns so viel in Euren Schreiben, doch un nöthiger Weise erinnert) bey dem Religion-und Prophan-Frieden auch Euren wohl hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, undt so viel an uns zu schützen undt wissentlich dawieder nicht zu beschwehren, noch solches andern zu gestatten, gnädiglich genommen.

Lit. H.

Lit. H.

Abdruck / in was Formalien Beyland Herr Bischoff Ernst Ao. 1581. Montags nach Trinitatis, zu Hildesheim auf dem Ritter-Saal in Religions-Sachen öffentlich cavirt.

SOn Gottes Gnaden Wir Ernst, Administrator der Stifft Hildesheim und Freysingen zc., bekennen und thun kund, daß Wir als ein gehorhahmer Fürst des H. Römischen Reichs, nie gemeynet gewesen, auch noch nicht seyn jemand wieder denen im H. Römischen Reich aufgerichteten und publicirten Religion und Prophan-Frieden, auch alte hergebrachte Freyheit und Gerechtigkeit zu beschwören, sondern jedermänniglich geruhelich bleiben zu lassen, inmassen Wir Uns hiebeyvorn durch Unsere abgesandte Räte gegen Unserer und Unserer Stiffts Hildesheim Landschaft gnediglich erkläret der endlichen Zuversicht, Sie wollen uns weiter und ferner nit angemühthet haben;

Wann aber berürte Unsere Landschaft bey Uns zu Hildesheim verordneten Stadthalter und Räten angehalten, daß Wir sie dessen schriftlich und gnediglich caviren wollen, als haben Wir ihnen solches nicht weigern wollen, und erklären Uns endlich dahin mit dieser Schrift, daß Wir Unserer Stiffts Hildesheim Landschaft bey der Augspurgischen Confession, vermüge derselben auch den Religions-Frieden halten, bey wohl-hergebrachten Gerechtigkeiten und Freyheiten, nicht allein pleiben lassen, sondern auch so viel in Uns, dabey gnediglich schützen und verthedigen wollen; Actum Hildesheim Montags nach Trinitatis, Anno 1581.

Lit. I.

Extract Schreibens Beyland Herrn Bischoffs Ernesti, an Cansler und Räte zu Hildesheim, sub II. Aug. 1596.

Würdige / Erbare / Hochgelahrte / liebe
Andächtige.

SAls bey Uns so wol gemeine Ritterschafft Unserer Stiffts Hildesheim, als auch die gemeine Einwohnere der Pfarr Dinslher und andere mher in der Nahe darbei gesessene der Augspurg

spurgischen Religions-Verwante, wegen des abgesetzten Pfarrers solcher Religion dessen Orts und daß ehe wieder usgenommen und dabei gelassen werden möchte, untertheniges und demüthiges suppliciren und Uns dabei auch Unser deshalben vor diesen zu Eintretung solchen Unseres Stifftes Ihnen beschehenen Versprechens, als daß wir sie an Orten und Enden da solche Religion im üblichen Gebrauch darbei verbleiben und solchen ihren herprachten exercitio lassen wollen, erinnern und zu Gemüth führen thun: das alles geben Wir euch ab beigefügten Originallen mit mehrern zu vernemen. Wan Wir uns nun solcher gescheneer Zusage, da Wir in Unsere Gedancken anders gehen, gnedigst woll erinnern thun, an sich auch anders nicht ist. &c. &c.

Lit. K.

Um den Raum zu ersparen, will man nur den Inhalt der geschenehen Bischöflichen und von dem Dom-Capitul genehm gehaltenen Declaration vom 24. Jul. 1603. hieher setzen, so dahin gehet:

Spro Churfürstl. Durchl. als Bischoff zu Hildesheim, verpflichten sich, daß die Unterthanen, so wohl Adelich als Unadelich, so wohl in Städten als auf dem Lande nebst ihren Nachkommen, bey der Augspürgischen Confession, vermöge des Passauischen Vertrags und darauf Ao. 1555. erfolgten Reichs-Abwiches, unbehtrübt verbleiben, und ihnen darinnen keine Einsperr oder Hinderung geschehen solle, welches alles auch das Dom-Capitul mit beliebet und versichert.

Lit. L.

Extract Capitulationis, so mit Tit. Herrn Gottfried Heinrich, Grafen von Pappenheim den 16. Octobr. 1632. getroffen worden.

Soll ihnen ihr Exercitium Religionis, wie ansezo verbleiben und im geringsten darinn nicht gehindert werden. Solten auch sonst in Kirchen, Schulen und Rath-Haus bey der Administration Justitiae und allen Privilegiis, Freyheiten, und was sie sonst hergebracht, gelassen werden.

Lit. M.

Lit. M.

Hochwürdiger / Hochvolgebohrner Herr Graf/
Gnädiger Herr!

Ihro Hochgräf. Excell. aber eins hiedurch in unterthänigen Gehorsam Mühe zu machen, werde ich höchst benöthiget, und ist deroselben in Hochgräf. Gnaden gnedig erinnerlich, was vor diesen bey Anfang dieser Tractaten, sowohl als auch nachgehends bey Continuirung deroselben, zu mehrmahlen um völlige Restituirung meiner mir anvertraueten Kirchen, des Eösterlichen Stifts S. Michaelis in Hildesheim inständig gesucht und gehorsamblich gebeten, bis daher aber noch mit keiner gewürigen Resolution in gnaden versehen worden.

Weil denn der Rath und die Stadt Hildesheim istberührte Kloster Kirche de facto den Gottes-Hause entzogen, über das, aus der gewidmeten Pfarr-Kirchen ein Küst- und Zeug-Haus gemacht und also dahin das Kloster gezwungen, das die Proteilen und Conventualen ihre Divina nicht in dem dazu verordneten Kirchen-Gebäu, debito modo verrichten können, sondern darzu einen ganzen unbequemlichen Ort adaptiren, ja die Prædicanten, Kirchen-Diener, Organisten und was deren mehr, annuatim salariiren und besolden müssen, daß wahrlich nicht allein wieder Gottes, geist- und weltliche Rechte, sondern darzu denen Reichs-Constitutionen gerade entgegen lauffen thut, angehen und wolertwogen, der Rath besagter Stadt, keinen Standt des Reichs, auch noch absonderlich durch das Kayserl. Aussonnungs-Decret und Capitulation de Anno 1548. diese und andere eingezogene Kirchen Stifft- und Klöster zu restituiren angewiesen und verbunden, wie beygefügter Extract außweisen thut, dannhero ihme propria autoritate, diese meine Kloster Kirchen, mir zuvor enthalten, gar nicht gebühret, dann auch ein gar Inconveniens und Absurdum ist, indem der Rath, die rechte Pfarr-Kirchen zu sich gerissen ad profanos usus accommodirt und darzue berührte Rath S. Michaelis Kirche detinirt, um deswillen nicht einst debiti cultus divini honores, dem H. Orden hergebrachten Massen, ehrlich verrichtet werden kan, sondern merklich darob verhindert wird. Sie kommt hinzu, daß ich alle Onera fabricæ über mich nehmen, die Kirche Sach und Sach mit gar schwierigen Kosten erhalten muß, daß iah wahrlich desto unertrectiger mehr fällt, dieweil preces & horæ Canonice darinnen nicht von mir und meinen Fratribus perfolvirt werden können, um dessen Abschafft- und Redintegrirung Ihr Hochgräf. Excell. gehorsamblich ansehen müssen, gestalt den Ihr Hochgräf. Excell. demütig und um dero höchsten Ehr Gottes willen, flehentlich ersuchen

D

thue,

thue, sie doch dahin durch dero hochansehentlich tragenden Authorität und hochgetende Vermögenheit zu cooperiren, gnedig geruhen wollen, daß die Kloster-Kirche S. Michaëlis ahn deren wirklichen Besit, der schuldige Gottesdienst behindert wird, ohnseibbarlich dem Kloster, neben allen andern restituiret werden möchte. Wie solches die höchste Billigkeit ahn ihm selbst ist, also getröste ich mich dessen und bin um Ihr Hochgräfl. Excell. mit meinen dhemütigen Geberh bey Gott dem Allmächtigen ein solches wieder zu verdienen, so willig als schuldig.
Datum den 14ten Martii Anno 1643.

Ihro Hochgräfl. Excell.

Unterthenig gflüß.

F. Johannes, Abbt,
des Klosters St. Michaë-
lis in Hildesheim.

Inscriptio.

Ihro Hochgräfl. Excell. Herrn, Herrn Wilhelm
Leopold, des H. Römischen Reichs Grafen
zur Tettaubach ꝛc.

Untertäniges-MEMORIAL

Um Restituierung dero Kloster-Kirchen S. Michaëlis in Hildesheim

Pro

Rite & legitime, juxta ordines, Statuta & Ecclesiasti-
cæ Catholicæ necessario peragendis, ibidem officii
Divinis.

Lit. N.

Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu
allen Zeiten Wehrer des Reichs. Liebe Getrene. Uns hat
der Ehrsame Unser lieber andächtiger, R. Abt des Klosters zu
St. Michael in Hildesheim demüthigst zu erkennen gegeben ꝛc.

Allermassen Wir nun diese Sach in der Güthe gnädigst gern abge-
than und verglichen sehen möchten, und Unsers dafür haltens dazu ein
zulängliches Mittel wäre, wenn denen Augspurgischen Confessions-
Ver-

Verwandten zu ihren abgesonderten Gottesdienst-Haltung die Kirche zu St. Lambert als zur Pfarr zu St. Michael gehörig, cedirt, * und von obberührten Abbt die zu deren Reparir- und Einrichtung auch nothigenfalls zu Erweiterung etwa behuefige Kosten hergeschossen würden, er den darzu so wohl, als zu Aufhebung seiner prätendirenden Indemnifation erbiethig ist;

Als haben Wir zu euch die gnädigste Zuberficht, daß ihr diesen in aller Billigkeit gegründeten und nicht zu Schaden oder Ungelegenheit, sondern vielen Nutzen und Aufnehmen gedehenden Vorschlag amplectiren, mithin gedachten Closter zu St. Michael seine Kirche private und allein lassen werdet. Solche von euch verhoffende Willfahung, werden Wir zu sonderbahren gnädigsten Gefallen aufnehmen, und gegen euch in vorfallenden Begebenheiten gnädigst zu erkennen unbergessen seyn; Euch übrigens mit Kayserl. Gnaden gebogen verbleibende. Geben Neustadt den siebenzehenden Augusti Anno siebenzehenhundert Unserer Reiche des Römischen im drey und vierzigsten, des Hungarischen im sechs und vierzigsten und des Böhemischen im vier und vierzigsten.

Leopold.

Vt D. N. U. S. v. Kaunis.

Ad Mandatum Sacr. Cæs.
Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

Inscriptio.

Unsern und des Reichs lieben getreuen N.
Bürgermeistern und Rath der Stadt
Hildesheim.

* Hier haben der Glorwürdigste Kayser nach denen Klostertlichen Angelegenheiten, vor richtig angenommen: die Michaelis Kirche gehöre dem Kloster, würde von der Stadt nur vsurpirt: ferner Lamberti Kirche, sey noch in des Klosters Händen, und könnte daher von gedachtem Kloster der Stadt abgetreten werden; da jedennoch vor, in und nach dem Anno decretorio, beyde Kirchen in des Raths und der Stadt Eigenthum sich befunden.

Lit. N. 2.

Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic. Liebe getrene, welcher gestalt sich daß Gottes-Haus Sancti Michaelis in der Stadt
Hildesheim

Hildesheim, wegen der von seithen gedachter Stadt wieder den Westphälischen Friedens-Schluss vor einiger Zeit eigenthätig vorgenommenener Innovationen, Niederreisungen und andern zugefügten Schäden beschwehrt befinden: * das ist euch vorhin zur Gnüge bekannt. Gleichwie Wir nun Unseres höchsten Orths nichts liebers sehen, als daß dergleichen Differentien und Streitigkeiten, so viel immer möglich, ohne Weitläufigkeit in der Güte beigelegt würden: Also mögen Wir euch auch mittelst beigelegter Abschrift, Ignädigst nicht verhalten, was Uns der jezige Abt aus Liebe der heylsamben Einigkeit selbst für einen Vorschlag gethan, und weillen Wir nicht anders mutmassen können, dann daß ihr selbst zu sothaner Einigkeit mehr, als zu beschwerlichen Rechts-Streit incliniren und Göttlicher Ehr gemässer zu sein befinden werdet, daß die alte Kirche St. Lamberti zum Gottesdienst gewidmet bleibe, und ein jeder Theil sein Exercitium Religionis absonderlich und ohngehindert halte, da bevorab gedachter Abt zu Repair- und Einrichtung, auch so gar da es nöthig erachtet wird, zu Erweiterung besagter St. Lamberti, die Kosten herzuschiessen erbiethig; so werdet ihr nicht allein Uns einen sonderbahren Gefallen erweisen, sondern Uns auch zu anderweitiger Bezeigung Unserer Kayserl. Gnad veranlassen, wann ihr erwöhntes Abten friedliebendes Erbiethen annehmen und dadurch denen in obangezogener Beylag enthaltenen Beschwerden, ein allerseiths anständiges gültliches Ende machen werdet: Immassen Wir dann euch solches hiemit gnädigst recommendiren und euer Erklebrung darüber innerhalb zwey Monath erwarten wollen. Die Wir euch übrigen mit Kayserl. Gnaden geiwogen verbleiben. Geben zu Neustatt den siebenzehenden Augusti, Anno siebenzehnhundert, Unserer Reiche des Römischen in drey und vierzigsten, des Hungarischen in sechs und vierzigsten und des Böhemischen in vier und vierzigsten. **

Leopold.

Vt. D. N. U. S. v. Kaunig.

Ad Mandatum Sacr. Caf.
Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

Inscriptio.

Unsern und des Reichs lieben getreuen N. Bürger-
Meistern und Rath der Stadt Hildesheimb.

* Hier haben der Vornwürdigste Kayser abermahls Sich nach der Klobsterlichen Erzehlung gerichtet, da sonst in facto unwiederleglich ist, wie dem Rath und der Stadt, Lamberti und Michaelis Kirchen, Krafft des Westphälischen Friedens eigenthümlich zulieben.

** Beyde Kayserl. Rescripta sind unter einen dato erlassen; beyde auch unter einen dato nehml. den 3. Sept. 1700. dem Rath behändiget worden.

Lit. O.

Lit. O.

Extract aus des Klosters ad S. Michaelém Anno 1708. bey dem höchst: preisl. Reichs: Hoff: Rath übergebenen Supplication pro rescripto.

Es nun wohl Anno 1542. die also genannte Lutherische Religion, in Eingang gedachter Stadt Hildesheim dergestalt überhand genohmen, daß dero Zeit der Catholischer Rath abgeschaffet, und dagegen ein aus lautern Lutheranern bestellter Senatus surrogiret worden, und es dem erst weiter dahin kommen, daß gemeldte Protestanten unter andern auch den Navim vor Eingang gemelter Kirchen gewaltthätig occupiret, einen von ihren Predigern darein gedrungen, mithin durch denselben undr dessen Successores denen in besagten Parochial district wohnenden Lutheranern die Sacramenta administriren lassen.

Lit. O. 2.

Extract aus der Klostertlichen Replie.

Es gleich die Herren Lutheraner den Navim obgedachter Klosters Kirchen Anno 1542. eingenommen. *

Lit. O. 3.

Extract aus der Klostertlichen Triplic.

Es ist aber hiebey vorläufig zu erinnern und ex adverso nicht gesaugnet worden, daß die Kirch ad St. Lambertum, (so die Herren Lutheraner seither hundert und mehr Jahren profanirt und zum Zeug: Haus gemacht,) die Primordial - Pfarr: Kirche sey: 2.) Daß Eingang gedachter dreyzehender Bischoff der Heil. Bernwardus, gedachte Kirche expresse zur Pfarr: Kirch gestiftet: 3.) Daß der ganze District, welche die Lutherische Herren Pfarrer unter ihre Pfarr ziehen ad dictam Ecclesiam Parochialem Sti. Lamberti, ursprünglich gehört.

* Die Stadt hat die völlige Kirche, wie oben aus Beilage Lit. M. erheller, eingenommen, und besiget solche noch.

P

Lit. P.

Lit. P.

Man achtet vor unndthig / alle dißfalls errichtete
Senatus consulta hieher zu setzen, sondern genug zu seyn,
desjenigen so Anno 1669. errichtet worden, und die
vorhergehenden bestättiget, lediglich zu geden-
cken, welches also lautet.

Jovis den 12. Januar. 1669.

Sammt = Regierung.

Wohlst in Anno 1598. 1610. 1646. 5. Octobr. 1660. 4ten
und 26. Aprilis, 1662. 3ten Junii, wegen der ding = pflich-
tigen in der Stadt belegenen Güther, als Haus, Boden und
Pläze einige gewisse Verordnung gemacht worden, daß dieselbe so wohl
ratione publici boni Ecclesiae, als Reipublicae, cum dependentibus
& annexis, recognosciret werden sollen, damit der Status Ecclesi-
asticus & Politicus, allermaßen bey allen löblichen Policeyen in übli-
cher Observanz, ja auch allerdings bey denen Gemeinden in Dörffern
hergebracht, daß ein jeder die Riege hatten und alle Onera publica
ohne Unterscheid supportiren und mit gleichen Achseln ertragen muß;
auch zumahl billig, daß wer der Stadt Schutz, Markt- und Wäth-
lengangs sich bedienet, derselbe auch die allgemeine Last mit ertrags-
sich aber je mehr und mehr zu Tage giebet, daß etliche derer, so ding-
pflichtige Häuser, Boden und Pläze besitzen, unter allerhand praxex-
ten und Schein = Farben, solchen Oneribus sich entziehen, und das
Publicum, die Cämmerey, am allerwenigsten aber die Kirchen und de-
ren Diener, gans wenig beobachten, wodurch endlich der Abgang so
groß erwachsen dürffte, daß kümmerlich die Stadt in ihren geist- und
weltlichen Befen länger bestehen könnte; Welchen dann also stillschwei-
gend nachzusehen, die löbliche Sammt = Regierung, nicht zu verant-
worten hat; So wollen nicht allein obangezogene Consulta und Rath-
schläge hiemit nochmahls dergestalt renoviret haben, daß nicht allein
gebührenden Schuß, Rott, Wacht, Contribution und andern ein-
fallenden Oneribus ordinariis & extraordinariis, die Häuser, Bo-
den und Pläze, dem Publico wie billig das ihrige prästiren; Son-
dern auch ein jedes Haus und Bode ohne Unterscheid dem Herrn Pa-
stori und Aedituo das ihrige reichen, und zwar ein Brau = Haus, so
sich der Pfarr = Kirchen nicht gebraucht, dem Herrn Prediger zwey
Reichsthaler, und eine Bode demselben Herrn Pastori einen Reichs-
thaler, tieber mehr als weniger, keinesweges darunter, jährlich und
alle Jahr auf Michaelis ohnschulbar ins Haus lieffern, ingleichen
wenn

wenn einige Collecten zu denen Kirchen-Gebäuden gesammelt werden, ihren Nachbarn unten und oben gleich, alsdann Prästanda mit prästiren, oder verbleibenden falls gewärtig seyn solle, daß uff Anhalten der Interessenten, ohngesäumt mit der Execution wieder sie verfahren werde. Urkundlich hierunter gedruckten Stadt Signets.

Lit. Q. I.

Folgende Häuser / geben statt der Iurium Stolæ jährlich ein gewisses.

In Andreæ Pfarr.

Herr Schatz-Einnehmer Hagemanns Haus. 2. Rthlr.
 Das Coffeé-Haus. 1. Rthlr. 18. Gr.
 Meister Hamelmanns Haus. 1. Rthlr. 9. Gr.

In St. Pauli Pfarr.

Herr Amtm. Custerus Haus. 3. Rthlr.
 Herr Verwalters Wichmanns Haus. 2. Rthlr. 18. Gr.
 Herr Verwalter Hennigens Haus. 2. Rthlr.
 Herr Cammer-Secretar. Krüpers Haus. 4. Rthlr.
 Herr Hoff-Rath Rosenthals Haus. 2. Rthlr. 18. Gr.
 Herr Lückens Haus. 2. Rthlr. 18. Gr.
 Von Beyl. Hr. Cansler Steins Hoff. 5. Rthlr.
 Des Coffeé Schencken Solari Haus. 1. Rthlr.
 Herr Verwalter Wincklers beyde Häuser. 2. Rthlr.
 Herr Cammer-Direct, Hermanns Haus. 2. Rthlr.
 Wegen der Häuser so vorhin gestanden, two jesu Patres
 Capucini ihren Garten haben. 3. Rthlr. 12. Gr.

Michaëlis Pfarr.

Von dreyen Häusern, dem Annunciaten Kloster gehörig. 2. Rthlr.
 Von dem Frantzischen Hoff. 2. Rthlr.

Mar-

Martini Pfarr.

Von zweyen Häusern dem Kloster Marienrode gehörig	2 Rthlr. 24 Gr.
Von Meister Kayfers, Schneiders Haus.	1 Rthlr. 18 Gr.
Von Herrn Procurat. Zansens Haus.	1 Rthlr. 18 Gr.
Von Städtischen Brau-Haus.	2 Rthlr. 18 Gr.
Von Joh. Heint. Bansen Haus.	1 Rthlr. 18 Gr.
Von Gabr. Borell Haus.	1 Rthlr. 18 Gr.

Lamberti Pfarr auf der Neustadt.

Vonder verwittw. Fr. Groß- Voigtin Haus	1 Rthlr. 6 Gr.
Von Herr Canglar von Sierstorffs Haus.	1 Rthlr. 6 Gr.
Von der Fr. Cangley Direct. Berning Haus.	1 Rthlr. 6 Gr.
Von Herrn Cammer-Rath Kennah Haus	1 Rthlr. 6 Gr.
Von Herrn Cammer-Rath Thom Nienhaus Haus.	1 Rthlr. 6 Gr.
Von Herrn Verwalter Nietrums Frau Wittwe Haus.	1 Rthlr. 6 Gr.
Von Herrn Cammer-Rath Majus Haus.	1 Rthlr. 6 Gr.
Von Herrn Cammer-Rath Abels Haus.*	1 Rthlr. 6 Gr.

Lit. Q. 2.

Im Jahr 1688. haben die Prediger auf der Neu-Stadt angezeigt, daß die Catholische Einwohner, wieder kundbares herkommen, sich der Entrichtung derer lurium Stolz verweigerten, worauf der Magistrat eine Verordnung gemacht, daß jährlich statt solcher Gebühren, jeder Einwohner etwas gewisses entrichten solle.

Nachgefeste Bürger und Beywohnende Herrn müssen alle Jahr denen Predigern hiesiger Neu-Stadt ihr accidens entrichten wie folget:

1. Antonius Wintrache. 18 Gr.
 2. Hinr. Billihausen Wittw. modò Casp. Niesman. 6 Gr.
 3. Herr Advocat Jodocus Wilcken. 24 Gr.
3. Herr

* Hieben ist wohl zu mercken, daß nach undenklicher Observanz, allen, der Catholischen Religion zugethanen, welche Häuser an sich bringen, in den Verlassung-Brief die Bedingung eingerücket wird, daß sie lura Stolz entrichten solle; welches auch nach dem vorher deducirten, denen Reichsen durchgehends gemäß ist.

- | | |
|--|-----------|
| 4. Des Herrn Schwermans S. Wittib, modò Bernhardus Ammersbeck. | 18. Gr. |
| 5. Ludolph Matthias. | 9. Gr. |
| 6. Herr Schatz-Einnehmer Hennies Erben. | 12. Gr. |
| 7. Conrad Ernst. | 4. Gr. |
| 8. Herman Wiehen. | 9. Gr. |
| 9. Peter Trahn. | 12. Gr. |
| 10. Jobst Trahn. | 12. Gr. |
| 11. Hans Hohlbein. | 18. Gr. |
| 12. Bartold Grefen Wittib. | 12. Gr. |
| 13. Diderich Flohren. | 12. Gr. |
| 14. Johann Christoph Populo. | 18. Gr. |
| 15. Johann Jacob Steinberg. | 9. Gr. |
| 16. Jobst Ehwald. | 9. Gr. |
| 17. Gerd Uffel. | 6. Gr. |
| 18. Hermann Dppermann. | 12. Gr. |
| 19. Herr Schatz-Einnehmer Ferdinandus Zeigen. | 1. Rthlr. |
| 20. Herr Cammer-Registrator Prott. | 24. Gr. |
| 21. Herr Hoff-Rath Matthifii Sel. Fr. Wittib. | 12. Gr. |
| 22. Heren Umbtmanns Wittelinds Wittib. | 18. Gr. |
| 23. Herrn Dris Cösteri S. Fr. Wittib. | 9. Gr. |
| 24. Hoff-Rath Berning. | 1. Rthlr. |
| 25. Hans Pinfeler. | 12. Gr. |
| 26. Herr Land-Rath Schuppius. | 18. Gr. |
| 27. Herr Pfennig-Schreiber Remhard. | 24. Gr. |
| 28. Monf. Sonnemann. | 12. Gr. |
| 29. Herr Cammer-Rath Bucholz. | 1. Rthlr. |

Vorbeschriebene Herren und Bürger werden hiemit erinnert nach dieser Verordnung mit denen Hrn. Predigern hieselbst derer Kirchen-Gefälle halber sich abzusinden. Decr. in Curia Novæ Hild. d. 20. Mart. 1688.



Bürgermeister und Rath der
Neu-Stadt Hildesheim.

Lit. Q. 3.

Daß von 1707. bis hieher, von allen Pastoribus Evangelicis, die lura Stolæ erhoben, und antiquissima possessio, mit und nebst der Wohlhergebrachten Befugniß, continuiret worden; solches kann durch gedachter Pastorum manualia, auch da es nöthig durch eydliche Vernehmung dererjenigen, welche solche entrichtet, alle Stunden dargethan werden, stellet es auch das Kloster selbst nicht in Abrede, massen es mit verschiedenen anmaßlichen widerrechtlichen Protestationen, dieserhalben einzukommen, sich eine besondere Mühe gegeben, aber auch jederzeit im Rechten gegründete Antwort darauf erhalten hat: Daher unnöthig ist, die präsentaneam possessionem, durch viele Beylagen zu bescheinigen.

Lit. R. 1.

Sie sehr sich der Pastor zu Dincklar, Wilhelm Petit, über den Wirth Wiechmann aufm Bethmar-Passe, und Prediger zu Kemme beschwehet, solches wird demselben hiebey communicirt. Weilen nun dieses Unternehmen dem in puncto lurium Stolæ getroffenen Vergleiche gerade entgegen lauffet; So wird besagtem Wiechmann Krafft dieses alles Ernstes gebotten, Klagenden Pastori Petit, die demselben wegen der angegebenen zweyen Fällen, gebührende lura, nebst allen causirten Ohnkosten binnen denen nexten 8. Tagen nach Ueberlieferung dieses ohnfehlbar zu Vergnügen, oder in Entsetzung dessen getwärtig zu seyn, daß dem beschehenen Ansuchen statt gegeben werden solle; Resolutum in Consto. Hildesheim den 1ten Februarii 1714.



J. G. Wenzler.

Conrad Brandis.

Dem Wirth Wiechmann aufm Bethmar-Passe einzuliefern.

Lit. R.

Lit. R. 2.

Daß der Paß-Wirth zu Uppen Heinrich Kempe, mir Endts benannten die Iura Stolæ wegen seiner Tochter, so nach Luttern geheyrathet, ad 1. Kehl. drey Ort, Item für das Kind zu tauffen 9. Gr. wie auch für Canstey Gebühr 24. Gr. und für zwey Supplicen 12. Gr. entrichtet, und mich und den Küster also befriediget, solches thue hiemit bescheinigen. Achtum den 29. Aprilis 1717.

Fr. Jo. Hubbermann,
Pastor in Achtum mppr.

Lit. R. 3.

Daß mir Endts benannt zeitlichen Pastori, die Paß-Wirtin Wiechmann zum Betmar, wegen ihren abgelebten Vaters, und ihren vor kurz verstorbenen Mann, die Iura der Begräbniß bezahlt hat, bescheiniget dieses. Betmar den 16. Dec. 1717.

Wilh. Petit, Pastor
in Dücklar & Betmar
mppria.



Kr 3494. 4

ULB Halle
001 961 446

3





20

362

KONFRIED.
UNIVERS.
ZVHALLE

Kurze Abhandlung,

P. 362

Von
Dem Ursprung und Eigenschaften
Der so genandten
IVRIVM STOLÆ,

Nebst
Einer umständlichen Erzählung was vor unbe-
fugte Klage
Herr Abt und CONVENT

Des
Klosters ad S. MICHAELEM

binnen Hildesheim/

Wider

Sr. Burgermeister und Rath
daselbst/

Von dem

Höchst-Preißl. Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath
erhoben,

Zu einem abermahligen Exempel der Zudringlichkeit
dieses Convents,

Und

Zu Behauptung der Gerechtfame des Evangelischen Mini-
sterii durch den Druck bekannt gemacht.

Hildesheim 1734.

Gedruckt durch Just Henning Matthai, E. Hoch-Edl. Raths privil. Buchdr.

No 3494. 4.

